

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Ihr Zeichen: de/sc  
Ihre Nachricht vom: 21.12.2020  
Mein Zeichen: IV 625 – 504 – F36Ä / B21Ä6  
Meine Nachricht vom:

Jörn Uhl  
Joern.Uhl@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-1849  
Telefax: +49 431 988-6-141849

01.06.2021

**nachrichtlich:**

Bürgermeisterin der Stadt Glücksburg  
→ Bauverwaltung  
Schinderdam 5  
24960 Glücksburg  
d.d. Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
→ Sachgebiet Regionalentwicklung  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508);**

- **36. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
  - **6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Teilbereich Sportboothafen Schausende“**
- der Stadt Glücksburg**

1. Ihre Schreiben vom 21.12.2020 (Information über die Frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)
2. Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.01.2021

Die Stadt Glücksburg plant die 36. Änderung ihres Flächennutzungsplanes sowie die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Teilbereich Sportboothafen

Schausende“ für das im Bereich Schausende, zwischen der Flensburger Förde und der Straße ‚Am Leuchtturm‘ gelegene, insgesamt etwa 5,45 ha umfassende Gelände des vom Club Nautic e.V. betriebenen Sportboothafens.

Zentrales Planungsziel ist es, den bestehenden Sportboothafen als ein an der Küste gelegenes touristisches Ausflugsziel mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen zu stärken. Insbesondere soll der stetig gewachsenen Auslastung des Hafengeländes (u.a. durch größere Boote und durch das Wachsen der Jugendabteilung) sowie der zunehmenden öffentlichen Nutzung des Geländes und des clubeigenen Parkstreifens an der Straße ‚Am Leuchtturm‘ Rechnung getragen werden.

Dem entsprechend sollen neben der Sicherung der bereits bestehenden Anlagen und Einrichtungen insbesondere die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die weitere Entwicklung des Sportboothafens geschaffen werden. Vorgesehen sind

1. die Einrichtung weiterer Liegeplätze im Hafenmündungsbereich,
2. die Anlage eines Schwimmsteges zum Anlegen von Wasserwanderern und Stand-Up-Paddlern,
3. die Erweiterung der Boots- / Lagerhalle (Baufelder B 2 und B 3),
4. die Vergrößerung des Clubhauses einschließlich des Gastronomiebereiches (Baufeld B 1),
5. die Errichtung von vier saisonalen Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler (Baufeld B 4),
6. der Bau eines eingeschossigen Gebäudes mit Schulungs- und Multifunktionsräumen für die Ausbildung und Freizeitgestaltung von Jugendgruppen als Ersatz für das derzeit entsprechend genutzte Zelt (Baufeld B 5),
7. der Bau eines Gebäudes mit Sanitär- und Waschräumen für die Besucher / Nutzer des Sportboothafens sowie einer Betriebsleiterwohnung (ganzjährig bewohnbare Hafenmeisterwohnung) im Dachgeschoss (Baufeld B 6) und
8. die Errichtung eines einfachen Gebäudes für die geschützte Lagerung von Masten und kleinen Booten (Baufeld B 7).

Dazu ist insbesondere die Darstellung von Sonderbau-, Grün- und Wasserflächen bzw. die Festsetzung von Sonstigen Sondergebieten „Sportboothafen“, Privaten Grünflächen sowie Wasserflächen vorgesehen.

Damit ersetzt die Stadt Glücksburg ihre bereits 2016 und 2019 eingeleiteten Planungsansätze zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und steigt mit erheblich veränderten Planungsinhalten neu in das Bauleitplanverfahren ein.

Zu diesem Planungsvorhaben der Stadt Glücksburg nehme ich aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich vor allem aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (**LEP**; *Amtsbl. Schl.-H. 2010 Seite 719*), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (**LEP-Entwurf 2020**; Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17.11.2020 – IV 60 - 7813/2020-UV –; *Amtsbl. Schl.-H. 2020 Seite 1621*) sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (**RPI V**; *Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*).

Auf dieser Basis kann ich zunächst bestätigen, dass aus landes- und regionalplanerischer Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine angemessene und bedarfsgerechte

Weiterentwicklung des Sportboothafens Schausende bestehen. Insoweit stehen dem o.a. Planungsvorhaben der Stadt Glücksburg auch nicht bereits von vornherein Ziele der Raumordnung entgegen.

Der Vorhabenstandort liegt jedoch in einem Bereich, für den in den Raumordnungsplänen Festlegungen getroffen wurden, die sowohl die touristische als auch die naturschutzfachliche Bedeutung hervorheben. Außerdem sind im Zusammenhang mit dem Planungsvorhaben auch küstenschutzrechtliche, städtebauliche und bauplanungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund weise ich zunächst auf die in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28.01.2021 aufgezeigten Punkte hin, die – trotz eines am 21.10.2020 stattgefundenen Abstimmungstermins zwischen der Stadt, dem LKN.SH, der Unteren Naturschutz- und Planungsbehörde des Kreises, des Planungsbüros und des Vereins Club Nautic e.V. – in die vorliegenden Planunterlagen offenbar noch nicht in hinreichendem Maße eingeflossen sind.

Den in der Stellungnahme des Kreises angesprochenen Aspekten schließe ich mich im Wesentlichen an. Das gilt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte, auf die ich an dieser Stelle explizit aufmerksam mache:

- Aus hiesiger Sicht ist vorzuschicken, dass aufgrund der konkret vorgesehenen Maßnahmen sowie der dazu notwendigen Regelungen und Festlegungen – auch im Hinblick auf die Sicherung von Nutzungen und die Steuerung der weiteren Entwicklung – die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB als das geeignetere Instrument eingeschätzt wird.
- Gegen die geplante Errichtung von vier saisonalen Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler im Baufeld B 4 bestehen zwar keine grundsätzlichen Bedenken. Vor dem Hintergrund der Gesamtsituation und des abseits der übrigen Bebauung gelegenen Mikrostandortes ist das Baufeld m.E. jedoch mit dem Ziel einer kompakteren, mit den weiteren hochbaulichen Anlagen zusammenhängenden Bebauungsstruktur zu verschieben. Damit würde auch den seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragenen Aspekten (Lage innerhalb des bestehenden Walles; private Grünfläche mit natürlicher Entwicklung, die bislang frei von baulichen Anlagen ist) Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang weise ich ergänzend darauf hin, dass lt. Stellungnahme des Kreises eine Abstimmung mit den anderen Sportboothäfen sowie (auch aufgrund anderer touristischer Ansätze in diesem Bereich) eine Auseinandersetzung mit der touristischen Ausrichtung der Stadt Glücksburg im Bereich Holnis und eine Standortalternativediskussion als notwendig erachtet wird.

Des Weiteren halte ich es für erforderlich, dass für die geplanten Übernachtungsmöglichkeiten ebenfalls ein Sonstiges Sondergebiet ausgewiesen wird. Wenngleich es sich nur um saisonale Unterkünfte (Zeitraum März bis Oktober jeden Jahres) handeln soll, die außerhalb dieses Zeitraumes versetzt bzw. demontiert werden sollen, so dürften am Standort doch dauerhafte Vorkehrungen (z.B. Befestigungen, Anschlüsse für Ver- und Entsorgungsleitungen) zu treffen sein.

Letztlich halte ich, wie schon die Untere Bauaufsichtsbehörde, weitere Konkretisierungen hinsichtlich Befestigung der Fläche, Art der Unterkünfte (z.B. Schäferwagen, Tiny Houses, Holzhütten) und ggf. Baumaterial sowie Erschließung, Abtransport und Winterlagerplatz für erforderlich. Auch die Festsetzung zur maximal bebaubaren Grundfläche GR 240 m<sup>2</sup> sollte angesichts der in der Stellungnahme des Kreises enthaltenen Darlegungen aus planerischer Sicht noch einmal überprüft werden.

- Aus der Stellungnahme des Kreises wird außerdem deutlich, dass hinsichtlich der in den Baufeldern B 5 und B 7 vorgesehenen baulichen Anlagen und / oder Nutzungen konkretisierende bzw. klarstellende Darlegungen notwendig sind. In diesem Kontext sollte m.E. auch geprüft werden, ob für das Baufeld B 7 eine maximal bebaubare Grundfläche festzusetzen ist.
- Südlich des Clubhauses wird eine größere Fläche als Wohnmobilstellplatz festgesetzt; dazu finden sich allerdings keine Darlegungen in der Begründung. Auch aus hiesiger Sicht ist zu konkretisieren, ob es sich dabei um reine Abstellplätze / Parkplätze oder um Campingplätze handelt.  
Unter Ziffer 4.7 `Immissionsschutz´ der Begründung sollten hier im Bezug auf die verschiedenen Nutzungen im Planbereich ergänzende Aussagen zur Immissionssituation sowie mögliche unterschiedliche Schutzansprüche vorgenommen werden. Es ist außerdem unklar, ob die geplanten Wohnmobilstellplätze über die Sondergebietsdarstellung mit der Zweckbestimmung `Sportboothafen´ abgedeckt werden können.
- Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird die geplante Errichtung weiterer Liegeplätze und eines Schwimmsteiges innerhalb des Hafenmündungsbereiches sehr kritisch gesehen, weil damit ein erheblicher Eingriff in das Landschaftsbild verbunden ist. Vorbehaltlich sämtlicher Untersuchungsergebnisse hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange könnte allenfalls die erstmalige Errichtung neuer Liegeplätze auf einer Länge von ca. 50 m südlich im rückwärtigen Bereich des erweiterten Badestrandes zugelassen werden.  
Angesichts der naturschutzfachlichen Ausweisungen (FFH-Gebiet 1123-393 „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“; EU-Vogelschutzgebiet 1123-491 „Flensburger Förde“) in diesem Bereich sowie der darauf basierenden raumordnerischen Festlegungen im LEP bzw. LEP-Entwurf 2020 (Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft) und im RPI V (Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft) erscheinen die grundlegenden Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde nachvollziehbar. Dem entsprechend sind die ergänzenden Liegeplatzkapazitäten auf den aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmungsfähigen Umfang zu begrenzen.
- Die in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg über die vorstehend umrissenen Punkte hinaus aufgezeigten Aspekte bitte ich im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.
- Teile des unmittelbar an der Flensburger Förde befindlichen Plangebietes liegen in einem nicht durch Landesschutzdeiche oder durch Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwasserrisikogebiet. Im Rahmen der in Vorbereitung befindlichen Neuaufstellung des Regionalplans wird dieses Gebiet voraussichtlich als ‚Vorranggebiet für Küstenschutz und Klimaanpassung‘ festgelegt werden.  
Für diese Vorranggebiete sieht der LEP-Entwurf 2020 als Ziel der Raumordnung vor, dass sie von neuen baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten sind. Die Ausweisung neuer Bauflächen und Baugebiete durch Bauleitpläne oder sonstige bauplanungsrechtliche Satzungen im Wege einer Ausnahme ist danach nur zulässig, wenn für sie ein dringendes öffentliches Interesse besteht und sie mit den Belangen des Küstenschutzes, des Hochwasserschutzes und der Klimafolgenanpassung vereinbar sind.  
Aus den vorliegenden Planunterlagen wird deutlich, dass sich die Gemeinde bereits mit dem Hochwasserrisiko befasst hat und dass eine Abstimmung mit dem LKN.SH erfolgt

ist. In den textlichen Festsetzungen werden jedenfalls dezidierte Regelungen zum Hochwasserschutz getroffen; dabei wird festgelegt, dass Räume mit Wohnnutzung, die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und sonstige Räume zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen erst ab einer Höhe von NHN + 2,95 m sowie Räume mit gewerblicher Nutzung erst ab einer Höhe von NHN + 2,45 m Oberkante Fertigfußboden zulässig sind. Davon können Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch andere bauliche Maßnahmen ein ausreichender Hochwasserschutz ... gewährleistet wird.

Im Hinblick auf die Sicherung der schon bestehenden Nutzungen und die angemessene und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Sportboothafens Schausende werden die vorgesehenen Festsetzungen als nachvollziehbar und hinreichend eingeschätzt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen behalte ich mir vor, im Zuge des weiteren Planverfahrens aus landes- und regionalplanerischer Sicht eine ergänzende Stellungnahme abzugeben.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Freundliche Grüße

gez.  
Jörn Uhl



# Kreis Schleswig-Flensburg Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>Ansprechpartner</b><br>Herr Kortüm               |                       |
| Zimmer 408  | 4. OG                 |
| <b>☎</b> (04621) 87- 496                            | <b>Zentrale</b> 87- 0 |
| <b>Fax</b> (04621) 87- 588                          |                       |
| <b>E-Mail</b><br>pit.kortuem@schleswig-flensburg.de |                       |

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
21. Dezember 2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/029 FNP 36 + 6 B 21

Schleswig,  
28. Januar 2021

## Stadt Glücksburg: 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sportboothafen Schausende“

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

der vorbeugende **Brandschutz** weist auf Folgendes hin:

- Die Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr ist zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die rückwärtigen Gebäude durch die örtliche Wehr angefahren bzw. begangen werden können.
- Bei der Löschwasserversorgung ist der Inhalt des Arbeitsblattes W 405 des DVGW zu berücksichtigen. Die Anforderung der Löschwassermenge ist mit der bestehenden Versorgung abzugleichen und ggf. nachzubessern.
- Gemäß der Information zur Löschwasserversorgung des AGBF-Bund- sollen die Abstände neu zu errichtender Hydranten 150 m nicht überschreiten. Hierbei soll die Entfernung zwischen der ersten Entnahmestelle und dem jeweiligen Gebäude an der Straßenkante nicht mehr als 75 m betragen.

Seitens der unteren **Wasserbehörde** bestehen gegen die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Sportboothafen Schausende“ in der Stadt Glücksburg keine grundsätzlichen Beden-

#### Dienstgebäude

Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

#### Sprechzeiten

Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

#### Bau-/ Umweltbereich

nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

#### Kfz-Zulassung

Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

#### Banken

Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

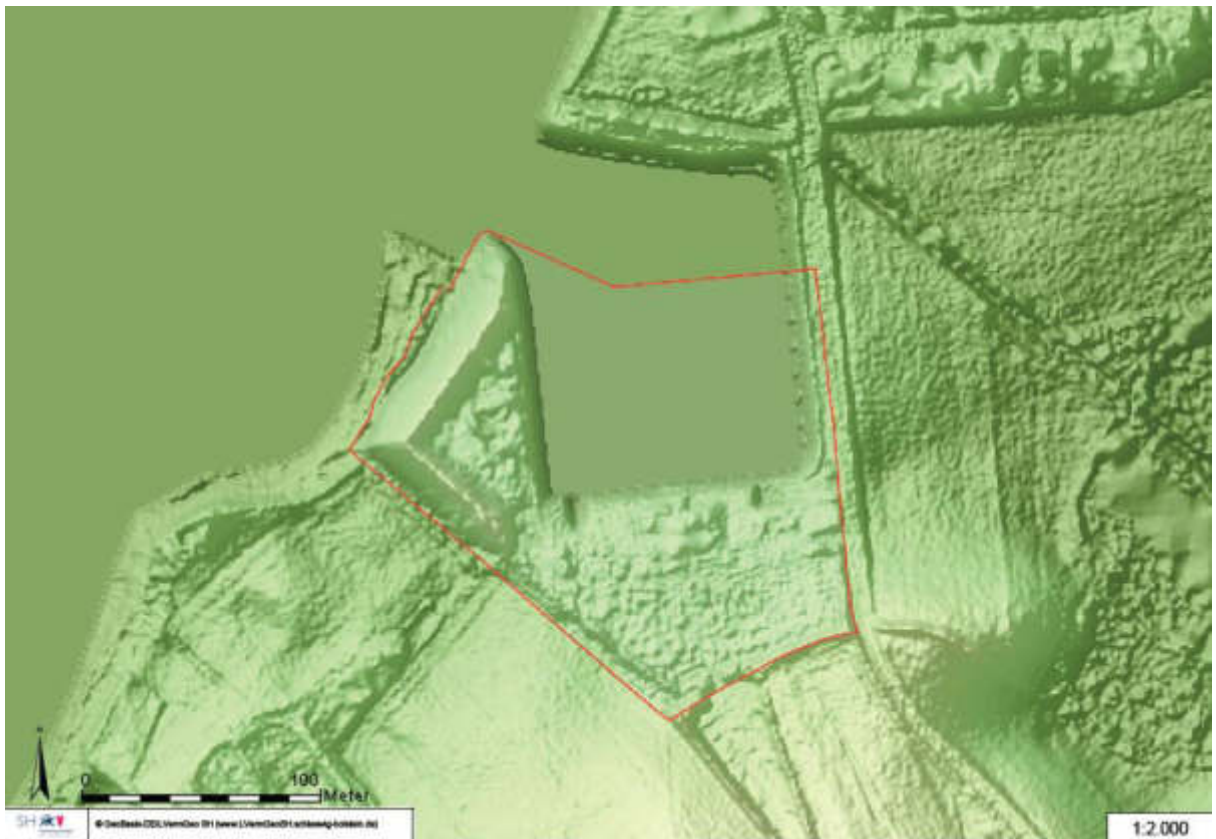
ken. Die baulichen Änderungen auf den Baufeldern B1 bis B7 sind in einem Lageplan darzustellen. Ebenso sind die vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen darzustellen und der unteren Wasserbehörde spätestens im Rahmen des ersten Bauantrages mit vorzulegen. Zum Hochwasserschutz ist noch anzumerken, dass Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung (Schächte, Pumpstation), die unter dem Niveau von NHN +2,95 m liegen, hochwassergeschützt zu errichten sind.

Von der unteren **Bauaufsichtsbehörde** werden folgende Anmerkungen gegeben:

- Fläche B4:  
Hier sollen max. 4 Unterkünfte mit einer Gesamtgrundfläche von 250 m<sup>2</sup> auf einer Grünfläche am Strand entstehen, diese sollen nur in den Monaten März bis Oktober zur Verfügung stehen. Außerhalb dieses Zeitraumes sollen diese versetzt bzw. demontiert werden. Es werden keine Aussage zur Befestigung der Fläche, zum Baumaterial (ggf. Holzhütten, Wohnwagen, Tiny Houses oder ähnliches), zur Erschließung, zum Abtransport und zum Winterlagerplatz getroffen. Derzeit existiert – nach Kenntnisstand der Bauaufsicht – nur ein unbefestigter Sandweg zur Fläche B4.
- Fläche B5:  
Auf dieser Fläche soll das bestehende Zelt gegen ein festes Gebäude ersetzt werden. Als Nutzung wurde unter anderem angegeben „Feierlichkeiten und Auftritte des Shanty Chores“. Auf Grund massiver Spannungen mit Anliegern bei ähnlichen Projekten, sollte der Begriff Feierlichkeiten eingeschränkt werden. Da viele Vereine die lukrative Vermietung von Clubräumen - auch für „Außenstehende“ - anbieten, führt dieses oftmals dazu, dass diese Räume meist ganzjährig für Geburtstagsfeiern, Polterabende, Hochzeiten, Weihnachtsfeiern, Firmenjubiläen usw. genutzt werden. Um diesem Umstand vorzugreifen, sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.
- Wohnmobilstellplätze:  
Auf der befestigten Fläche südlich des Clubhauses ist eine größere Fläche als Wohnmobilstellplatz festgesetzt. Hierauf wird in der Begründung zum B-Plan nicht eingegangen. Es ist nicht ersichtlich, ob es sich um reine Abstellplätze / Parkplätze oder Campingplätze handelt, zudem wurde keine zeitliche Begrenzung angegeben. Es ist also davon auszugehen, dass das „Sondergebiet Sportboothafen“ auch ganzjährig als Wohnmobil Stell- bzw. Campingplatz genutzt werden kann. Um diesem Umstand vorzugreifen, sollte die Begründung entsprechend ergänzt werden.

Seitens der unteren **Naturschutzbehörde** wird für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Glücksburg folgendes angemerkt.

- Zu möglichen umweltrelevanten Auswirkungen der hier vorliegenden Planung kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage getroffen werden, da der Umweltbericht innerhalb der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 (1) BauGB nicht vorliegt.
- Bei den Bauflächen B 1 und B 5 bestehen keine grundsätzlichen naturschutzfachlichen Bedenken. Gemäß den Darstellungen des Bebauungsplans sind im Bereich der Erweiterung der Baufläche B 2 in nordwestliche Richtung sowie unmittelbar östlich an die Baufläche B 7 bestehende Knickstrukturen als zu erhalten festgesetzt. Zum Schutz der bestehenden Knickstrukturen ist gemäß den „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass V 534-531.04 MELUND; Stand Januar 2017) mit sämtlichen baulichen Anlagen ein Abstand von 1 x der baulichen Höhe in Metern, mindestens aber 3,00 m, ab dem Knickwallfuß gemessen, einzuhalten. Für die Erweiterung des Bebauungsplanes um den südlichen Bereich, um die Baufläche B 3, wurde im Februar 2016 im Zuge der vorherigen Planung eine Befreiung aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Flensburger Förde“ für den damals geplanten 1.000,00 m<sup>2</sup> großen Lagerplatz erteilt. Aufgrund der nun vorliegenden Änderung ist für die jetzige Planung erneut ein entsprechender Antrag im Zuge des weiteren Verfahrens zu stellen. Das Baufeld B 4 ist gemäß den planerischen Darstellungen innerhalb des bestehenden Walles geplant (siehe beigefügten Ausschnitt des digitalen Geländemodells).



Darin sind max. 4 bauliche Anlagen zur saisonalen Beherbergung von Wasserwanderern und Stand-Up-Paddlern vorgesehen. Der gesamte Bereich ist als private Grünfläche mit natürlicher Entwicklung aus vorhergehenden Planungen und weiterhin



vorgesehen. Die Grünfläche ist bislang frei von baulichen Anlagen und hat sich weitestgehend natürlich entwickelt. Um hier Störungen zu vermeiden und der natürlichen Entwicklung weiterhin Vorrang zu geben, sollte die Baufläche näher an das Baufeld B 5 herangerückt werden.

- Die geplante Errichtung weiterer Liegeplätze und des Schwimmsteiges innerhalb des Hafenmündungsbereiches stellt einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Aus diesem Grund wird die Planung seitens der unteren Naturschutzbehörde sehr kritisch angesehen. Dies wurde dem Hafенbetreiber bereits im Jahr 2018 in mehreren Gesprächsterminen deutlich gemacht. Es wurde seitens der unteren Naturschutzbehörde, vorbehaltlich sämtlicher Untersuchungsergebnisse hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange in Aussicht gestellt, dass max. die Möglichkeit besteht, auf einer Länge von ca. 50,00 m südlich im rückwärtigen Bereich des erweiterten Badestrandes neue Liegeplätze erstmals zuzulassen (siehe beigefügten Lageplan).



Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Es fehlen textliche Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Hierbei weise ich insbesondere darauf hin, dass für Grünflächen auf denen eine bauliche Nutzung stattfinden soll, eine entsprechende Zweckbestimmung unbedingt erforderlich ist.
- Während des Abstimmungsgespräch wurde über die Nutzung der Fläche B 4 über so genannte TinyHouses bzw. Schäferwagen zur kurzfristigen Unterbringung von Wasserwanderern gesprochen. Laut der aktuell gültigen Camping- und Wochenendplatzverordnung SH werden Mobilheime gleicher Klassifizierung mit einer maximalen Fläche von 40 qm

Grundfläche angesehen. Hier wird eine Grundfläche von 240 qm bei 4 angestrebten baulichen Anlagen festgesetzt, was bei einer maximalen Ausnutzung deutlich größere Gebäude zulässt. Hierauf ist in der Begründung einzugehen. Während des Gesprächs wurde überdies darüber gesprochen, die baulichen Anlagen, wenn überhaupt, dann so naturverträglich wie möglich in die Landschaft einzubetten. Auch hierüber finden sich keine Aussagen in der Begründung.

- Vorsorglich weise ich auch darauf hin, dass die o.g. Campingplatz- und Wochenendplatzverordnung im § 6 Brandschutz einen Sicherheitsabstand von 10 bzw. 5 Metern vorsieht.
- Die Ausführungen für B 7 in Text (Teil B) sollte klargestellt werden. Handelt es sich hier um eine Halle oder ein offenes Mastenlager mit entsprechend breiten Dachflächen, unter denen auch kleinere Boote gelagert werden können?
- Die Rechtsbezüge zu den einzelnen Festsetzungen in Text (Teil B) sind zu ergänzen.
- In den örtlichen Bauvorschriften wird darauf hingewiesen, dass die Dachformen aus der Planzeichnung zu entnehmen sind. Für B 4 und B 7 sind keine Dachformen angegeben.
- Die Baufenster sind zu vermaßen.
- Beim Abstimmungstermin am 21.10.2020 hat die Regionalplanung darauf hingewiesen, dass sich aus der angestrebten Entwicklung des Bereichs B 4 eine Vorbildwirkung für die übrigen Sportboothäfen entlang der Förde, aber auch im Kreisgebiet generell ergeben kann. Dementsprechend wurde eine Abstimmung mit den anderen Sportboothäfen sowie (auch aufgrund anderer touristischer Ansätze in diesem Bereich) eine Auseinandersetzung mit der touristischen Ausrichtung der Stadt Glücksburg im Bereich Holnis für erforderlich gehalten. Diese Auseinandersetzung und Standortalternativediskussion bzw. Abstimmung kann den Unterlagen nicht entnommen werden.
- Es wird ein Vorhabenbezogene Bebauungsplanänderung empfohlen, um die Regelungen insbesondere auch die Nutzung des Bereichs B 4 entsprechend zu sichern und der Stadt auch langfristig eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit bei der weiteren Entwicklung zu geben.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

(Kortüm)

Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Hopfenstraße 1d | 24114 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Pro Regione GmbH  
Frau Gutknecht  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 21.12.2020  
Mein Zeichen: 4017/5121.12-59/113  
Meine Nachricht vom: /

Dörte Peters  
[doerte.peters@lkn.landsh.de](mailto:doerte.peters@lkn.landsh.de)  
Telefon: 0431 7026 - 142  
Telefax: 0431 7026 - 111

Mathias Fiege  
[mathias.fiege@lkn.landsh.de](mailto:mathias.fiege@lkn.landsh.de)  
Telefon: 04841 667 - 250  
Telefax: 04841 667 - 115

19.01.2021

### **Bauleitplanung der Stadt Glücksburg**

36. Änderung des Flächennutzungsplans

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21

- Teilbereich Sportboothafen Schausende-

Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

- Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

zu den mir vorliegenden Planunterlagen nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

**Nach § 82 Abs. 1 Nr. 4 Landeswassergesetz (LWG) gibt es ein Bauverbot in den Hochwasserrisikogebieten an der Küste (§ 59 Abs. 1 Satz 2). Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.**

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen befindet sich teilweise im Hochwasserrisikogebiet (Hafenböschungen, Kranplatte, Slipanlage, teilw. KFZ-Stellplätze, eventuell Unterkünfte des Baufeldes 4). Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus 2018-2021, die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Abrufbar sind die aktuellen Hochwasserkarten unter:

<http://zebis.landsh.de/webauswertung/index.xhtml>

Dort unter Küstenhochwasser die Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 auswählen.

...



Die Gebietskulissen können auch als shape-Datei beim LKN in Husum, Fachbereich 20, Konzeptionelle Planungen, Analysen, Informationssysteme abgefragt werden (Tel.: 04841 / 667-0).

Das Hochwasserrisikogebiet ist in die Planzeichnungen einzuzeichnen und nachrichtlich zu übernehmen.

**Die Unterkünfte des Baufeldes 4 sollten außerhalb des Risikogebietes (mind. NHN + 2,45 m) aufgestellt werden, dann sind im Risikogebiet keine baulichen Anlagen im Sinne des § 82 LWG vorgesehen und das Bauverbot trifft nicht zu. Die Kranplatte und Slipanlage werden der hochwasserangepassten Nutzung zugeordnet.**

Die Ausnahme gemäß § 82 Abs. 3 LWG findet nur für den Einzelfall Anwendung (z. B. für ein Bauvorhaben das nicht in einem B-Plan liegt).

Aufgrund der unmittelbaren Nähe von Gebäuden und Unterkünften zum Risikogebiet empfehle ich zur Wahrung der Belange des Hochwasserschutzes folgende Grundsätze einzuhalten:

- Räume mit Wohnnutzung und zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf mind. NHN + 2,95 m,
- Räume mit gewerblicher Nutzung auf mind. NHN + 2,45 m,
- Verkehrs- und Fluchtwege auf mind. NHN + 2,45 m,
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NHN + 2,95 m.

Wenn die Mindesthöhen nicht eingehalten werden können, sollte mobiler Hochwasserschutz mittels Dammbalken oder Schottplatten, die zur Absicherung von Tür- und Fensteröffnungen geeignet sind, gewährleistet sein.

In der Zeit vom 01.10. bis 15.04. eines jeden Jahres besteht erhöhte Gefahr von Hochwasserereignissen. Ich empfehle der Hochwassergefährdung Rechnung zu tragen und in diesem Zeitraum die KFZ-Stellplätze nicht zu belegen. Darüber hinaus besteht die Gefahr von Sommerhochwasserereignissen. Auch hier sollte Seitens des Betreibers sichergestellt werden, dass im Falle eines Sommerhochwassers die abgestellten Fahrzeuge schnellstens aus dem Gefahrenbereich entfernt werden können.

**Gemäß § 81 LWG bedürfen u. a. die wesentliche Veränderung oder Beseitigung von schützenden Bewuchs, die Entnahme von Sand, Kies, Geröll, Steinen oder Grassoden, die Vornahme von Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Bohrungen auf dem Meeresboden in einem Bereich von weniger als 6 m Wassertiefe unter Seekarten-Null, mindestens jedoch innerhalb von 200 m Entfernung von der Uferlinie einer Ausnahmegenehmigung der unteren Küstenschutzbehörde.**

**Darüber hinaus besteht die Regelung, dass die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung von Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG genehmigungspflichtig sind.**

Bei der Planung wie Stege, Wellenschutzanlagen, Krananlagen, Slipanlagen, Bühnen sowie Ufersicherungen und Unterhaltungsbaggerungen bitte ich um rechtzeitige Beteiligung, da es sich in der Regel um Anlagen an der Küste oder im Küstengewässer nach § 80 LWG handelt oder Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung der Küste nach § 81 LWG einzuholen sind.

**Genehmigungen nach § 80 LWG können erteilt und Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen nach § 81 LWG zugelassen werden, wenn keine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Belange des Küstenschutzes oder der öffentlichen Sicherheit zu erwarten ist, die nicht durch Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können.**

Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

Für die vorhandenen Molen bestehen küstenschutzrechtliche Genehmigungen. Der Bericht „Einschätzung der Auswirkungen von Schutzbuhnen am Sportboothafen Schausende (Flensburger Innenförde) auf den angrenzenden Küstenbereich aus geologisch-sedimentologischer Sicht“ von Dr. Klaus Schwarzer vom 05.08.2015 beinhaltet die Verlängerung der südlichen und nördlichen Mole um jeweils zwei Buhnen. Mit der Genehmigung vom 04.03.2016 wurde dem Club Nautic e.V. die Baggerung im Hafen und die Verlängerung der beiden vorhandenen Molen durch jeweils eine Buhne und mit der Genehmigung vom 26.02.2020 die Errichtung einer Steinschüttbuhne gestattet. Die gemäß Ziffer 3.1 Wasserfläche -Vorhafen- der Begründung der B-Plan-Änderung geplante zusätzliche Buhne im nördlichen Hafeneinfahrtsbereich wird im o. g. Bericht von Dr. Schwarzer berücksichtigt. Für unterströmungsfähige Wellenschutzwände und für Steganlagen an der Nord- und Südmole innerhalb der Wasserfläche -Mündung Sportboothafen- (Richtung Zufahrtsrinne) ist eine Anpassung des Berichtes vom 05.08.2015 nicht erforderlich. Der Bericht vom 05.08.2015 kann unter Ziffer 5.3 der Begründungen einfließen.

Ich bitte Ziffer 4.5 Hochwasser- und Küstenschutz in den Begründungen entsprechend meiner obigen Ausführungen und den Text Teil B der B-Plan-Änderung zu überarbeiten.

Im Text Teil B und Ziffer 3.1 Wasserflächen der Begründung der B-Plan-Änderung bitte ich folgende Änderungen vorzunehmen:

#### Wasserfläche -Mündung Sportboothafen-

Innerhalb der Wasserfläche -Mündung Sportboothafen- dürfen an der Nord- und Südmole zusätzliche Bootsliegeplätze mit den untergeordneten Bauteilen wie **unterströmungsfähige Wellenschutzwände und Steganlagen errichtet** werden.

#### Wasserfläche -Vorhafen-

Innerhalb der Wasserfläche -Vorhafen- ist der Bau einer zusätzlichen Buhne **im nördlichen Hafeneinfahrtsbereich** zulässig.

Gemäß Nebenbestimmung Ziffer 2.7.3 der Genehmigung (Az.: 523/5262.2-2/65b) vom 01.09.2000 zur Verlängerung der Molen des Sportboothafens Schausende muss unbelastetes Baggergut aus der Unterhaltung (Hafenbecken und Zufahrtsrinne) unabhängig vom Baggerverfahren wie bisher (nord)östlich der Hafenzufahrt abgelagert und geländeanpassend einplaniert werden.

Die Verlängerung der Molen aus dem Jahre 2000 wurde zunächst abgelehnt. Nur unter Einhaltung der Nebenbestimmung Ziffer 2.7.3 und weiterer Nebenbestimmungen wurde das Vorhaben genehmigt.

Ausnahmsweise durfte mit Genehmigung (Az.: 4017/5262.2-59/113) vom 04.03.2016 das einbaufähige Baggergut aus dem Hafenbecken (kein Feinsediment) in die beiden Bühnenkerne eingebaut werden.

Für die zusätzliche Buhne im nördlichen Hafeneinfahrtsbereich kann ich eine entsprechende Genehmigung in Aussicht stellen, wenn das Baggergut aus dem Hafenbecken einbaufähig ist (unbelastet, kein Feinsediment). Baggergut aus der Zufahrtsrinne darf nicht verwendet werden.

#### Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO oder ein Genehmigungsverfahren nach § 96 LWG (Sportboothafen) notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen

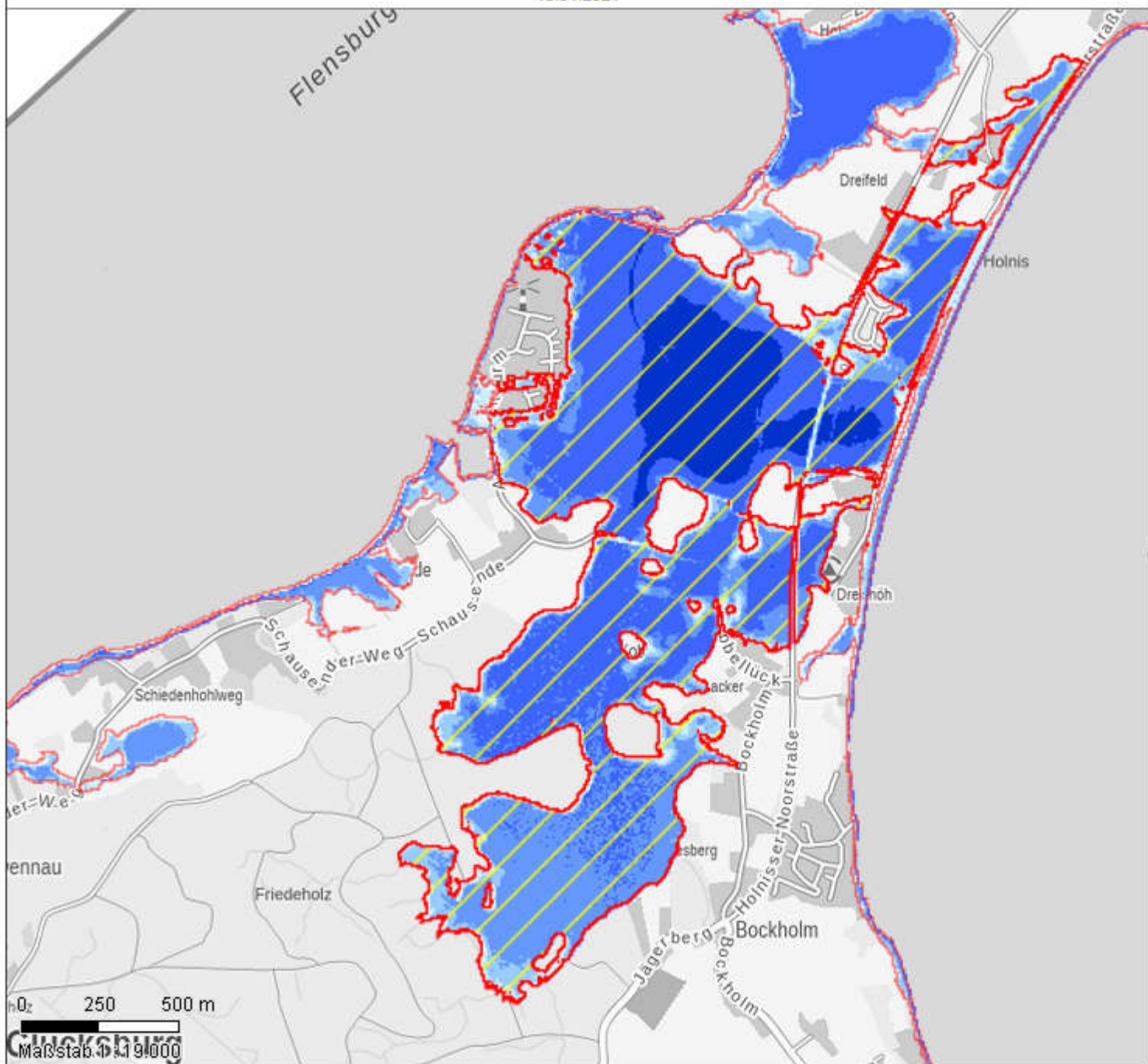


Dörte Peters

Anlage: Auszug HWGK HW200,  
Bericht vom 05.08.2015 aus der Genehmigung vom 04.03.2016  
(Baggerung im Hafen und Herstellung von zwei Bühnen)

# Glücksburg-Schausende HW200

15.01.2021



## Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz

□ Grenze der Überflutungsfläche -

Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz HW200

### Wassertiefe

- 0 - 0,2 m
- 0,2 - 0,5 m
- 0,5 - 1,0 m
- 1,0 - 2,0 m
- 2,0 m - 4,0 m
- >4,0 m

## eingeschränkt geschützte Gebiete

□ Grenze der Überflutungsfläche -

eingeschränkt geschützte Gebiete HW200

### Wassertiefe

- 0 - 0,2 m
- 0,2 - 0,5 m
- 0,5 - 1,0 m
- 1,0 - 2,0 m
- 2,0 m - 4,0 m
- >4,0 m

## Hintergrund

Legende im Druck eventuell abgeschnitten

## Land Schleswig-Holstein

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft,  
Umwelt, Natur und Digitalisierung

EG-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)

Hochwassergefahrenkarte  
Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW 200)

---

**Einschätzung der Auswirkungen von Schutzbuhnen  
am Sportboothafen Schausende (Flensburger Innen-  
förde) auf den angrenzenden Küstenbereich aus ge-  
ologisch-sedimentologischer Sicht**

**Bericht**

*Verlängerung der südlichen und nördlichen Mole  
um jeweils 2 Buhnen*

Kiel, 05.08.2015

*Klaus Schwarzer*

Dr. Klaus Schwarzer



## **Einleitung**

Das Ingenieurbüro Dipl. Ing. Martin Zülsdorff plant die Verlängerung der Natursteinmolen beiderseits der Einfahrt zum Yachthafen Schausende in der Flensburger Innenförde (Abb. 1). Dabei soll die südliche Mole um 80 m (2 Abschnitte a 40 m) und die nördliche Mole um 72 m (2 Abschnitte a 36 m) verlängert werden. Die Höhe der Bauwerke wird 1,25 m ü. NN betragen. Beide neuen Molenabschnitte weisen je eine Unterbrechung auf, um eine Durchströmbarkeit zu gewährleisten. Zudem setzen sie nicht unmittelbar an den bestehenden Molen an, sondern es ist ebenfalls eine Durchströmbarkeit zwischen den bestehenden und den neuen Molen gewährleistet.

Da in Küstenbereichen Hydro-, Sediment- und Morphodynamik generell in einem empfindlichen, dynamischen Gleichgewicht zueinander stehen und in ihrem Wirkungsgefüge unmittelbar miteinander verknüpft sind, bedeuten Baumaßnahmen jeglicher Art grundsätzlich einen Eingriff in dieses Gleichgewicht. Die Bewertung eines solchen Eingriffes erfordert die Betrachtung aller drei Aspekte, die Hydro-, Sediment- und Morphodynamik. Zeitlich - räumliche Auswirkungen sind dabei nicht nur regional für den unmittelbaren Eingriffsbereich zu betrachten, sondern es wird der gesamte Küstenbereich, für den ein Gefährdungspotenzial vorliegen könnte, in die Bewertung einbezogen.

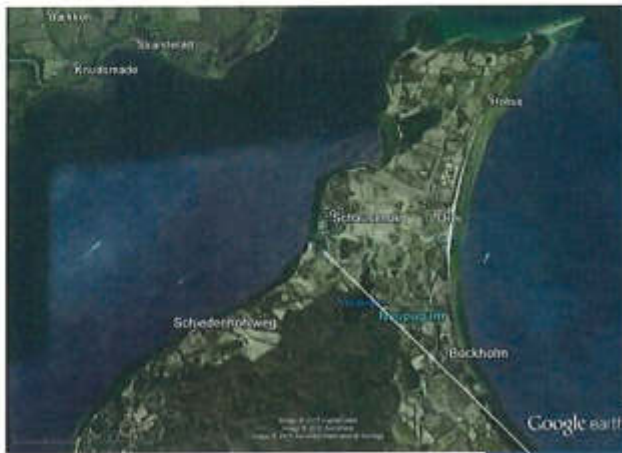
Mit Schreiben vom 03.07.2015 beauftragte das Ingenieurbüro Dipl. Ing. Martin Zülsdorff das Institut für Geowissenschaften (IfG), Arbeitsgruppe Küsten- und Schelfgeologie der Universität zu Kiel, vertreten durch Herrn Dr. K. Schwarzer, den durch diesen Bau der Molenverlängerung zu erwartenden Eingriff in die Sediment- und Morphodynamik auf das Küstenvorfeld und den Uferbereich abzuschätzen und zu bewerten.

Für die Bewertung dieser Maßnahme wurden keine eigenen, kosten- und zeitaufwendigen Felduntersuchungen durchgeführt. Der Bericht stützt sich ausschließlich auf bereits vorhandenes Daten- und Kartenmaterial, Fachliteratur, Berichte, im Rahmen der Bewertung durchgeführte Geländebegehungen und Expertenwissen.

## **Ausgangssituation**

Der 1976 erbaute Yachthafen von Schausende liegt im Bereich einer ehemaligen, schmalen Verbindung der Niederung Holnis-Noor / Neupugumer See mit der Flensburger Innenförde (Abb. 1). Nördlich und südlich schließen sich im Land- und Uferbereich sandig tonige Beckenablagerungen der letzten Eiszeit an (<http://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de>), auf deren Erhöhung sich die Bebauungen incl. des Leuchtturmes Holnis befinden. Die glazialen Ablagerungen setzen sich im Küstenbereich seewärts fort. Der Meeresboden selbst fällt sehr flach nach NW ab.

Der nördlich des Hafens anschließende Küstenbereich ist über eine Länge von ca. 210 m durch eine Ufersicherung aus Findlingen geschützt (Baujahr zwischen 1974 - 1976); die sich nach Norden anschließende Ufermauer ist auf einer Länge von ca. 180 m ebenfalls durch eine Schüttung aus Findlingen gesichert (Baujahr vermutl. 1971, freundl. Mitt. des LKN).



Halbinsel Holnis in der Flensburger Förde. Datengrundlage: Google Earth.

Lage des Yachthafens in Schausende



Abbildung 1: Lage des Yachthafens Schausende im Nordosten der Flensburger Innenförde (Bildquelle: Google Earth).

Weiter nördlich schließt sich über ca. 70 m ein durch Vegetation bedecktes Kliff an, vor dem sich ein mehrere Meter breiter Strand befindet. Es ist der Uferbereich vor dem Leuchtturm Holnis. Auch dieser Strand, der offensichtlich nur einer geringen Sedimentumlagerung unterliegt, ist durch eine Findlingsschüttung stabilisiert (Abb. 2). Angaben über Rückgangsraten dieses Kliffs gibt es auch in der einschlägigen Literatur (KANNENBERG, 1950; Ziegler & Hayen, 2005) nicht. KÖSTER schreibt jedoch schon 1958: "Das niedrige Kliff vor dem Leuchtturm wird verhältnismäßig stark angegriffen, so dass ein Teil durch Uferschutzanlagen befestigt worden ist". Er meint in seinen Ausführungen aber nicht den heutigen Leuchtturm, der 1964 errichtet und 1967 in Betrieb genommen wurde, sondern ein bereits 1896 errichtetes Gebäude an nahezu gleicher Stelle. Weiter nach Norden folgt über eine Länge von ca. 100 m ein deutlich unter Erosion liegender Uferbereich (Abb. 3), der offensichtlich durch individuelle Maßnahmen (Steinschüttung, Buhnen, s. Abb. 4) gesichert ist, bevor sich weiter nördlich ein Deckwerk anschließt. Strände vor dem Deckwerk gibt es nicht. Im weiteren Anschluss folgt der 2,5 m hohe Regionaldeich von Holnis auf einer Länge von 572 m (MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME, 2012). Dieser Deich, der die Innenförde vom Holnis Noor nach NW abgrenzt, wurde bereits 1924 errichtet (KANNENBERG, 1950).



Abb. 2: Bewachsenes Kliff im Uferbereich vor dem Leuchtturm (Aufnahme: K. Schwarzer, 14.06.2015)



Abbildung 3: Küstenabschnitt zwischen Hafen und Deckwerk. Deutlich ist der zurückweichende Uferbereich zwischen den durch Steinschüttungen gesicherten Uferbereichen und dem Deckwerk zu erkennen (Bildquelle: Google Earth).



Abb. 4: Individuelle Ufersicherungen südlich des vorhandenen Deckwerkes (Aufnahme: K. Schwarzer).

### Hydrologie

Die Flensburger Innenförde streicht NE - SW mit kleineren Buchten an beiden Ufern. Der hier zu betrachtende Bereich ist weitestgehend nach Westen exponiert. Die kürzeste Entfernung zur gegenüberliegenden Küste beträgt weniger als 2 Kilometer, womit Winde aus nordwestlichen Richtungen keinen starken Seegang aufbauen können. Bei Wind aus südwestlichen Richtungen beträgt der Fetch (die Windwirklänge über das freie Wasser) jedoch bis zu 10 km, womit dies die für den Sedimenttransport relevante und küstenmorphologisch wirksame Windrichtung ist.

Hochwasserereignisse sind in der südwestlichen Ostsee an Starkwind- und Sturmereignisse aus nordöstlichen Richtungen gekoppelt. Gegen diese Windrichtungen, die zu Hochwasserereignissen führen können, ist der zu betrachtende Bereich geschützt. Ein Hochwasser allein, ohne starke Welleneinwirkung und daraus resultierende Strömungen, hat jedoch keinen großen Einfluss auf den küstennahen Sedimenttransport für klastisches, sandig - kiesiges Material. Ereignisse aus dieser Richtung haben somit für den hier zu beurteilenden Bereich keine küstenmorphologische Wirkung. Folglich zeigen sowohl die Hafentmole (Abb. 5) als auch vorhandene Buhnen eine Sedimentakkumulation ausschließlich im südlichen Bereich und Lee-Erosionserscheinungen auf der jeweils strömungsabgewandten (nördlichen) Seite (s. hierzu auch Abb. 3). Der am Holnis-Deich ansetzende und in die Bucht gerichtete Sandhaken weist hier, hinter der Biegung, einen von West nach Ost gerichteten Sedimenttransport hin. Der Sedimenttransport erfolgt hier, wie an solchen Küsten üblich, in die Bucht hinein (NIEDERMEYER et al., 2011). Folglich hat das weiter nördlich gelegene und unter Abbruch

stehende Holnis Kliff keinerlei Einwirkungen auf den zu betrachtenden Küstenbereich. Ebenso sind durch die Erweiterung der Hafenmolen bis in diesen Bereich keine Einflüsse zu erwarten.



Abb. 5. Sedimentakkumulation an der südlichen Hafenmole (Blickrichtung Norden; Aufnahme: K. Schwarzer, 14.06.2015). Zur Situation an der nördlichen Mole s. Abb. 3.

### Geologisch / sedimentologische Verhältnisse im Küstenvorfeld

Ein dem Uferbereich vorgelagertes Sandriffsystem im Küstenvorfeld, wie es für viele Bereiche der schleswig-holsteinischen Ostseeküste typisch ist (SCHWARZER, 1989) existiert hier nicht (s. Abb. 1 u. 3). Derartige Sandriffsysteme, die primär vor Flachküsten auftreten, sind Ausdruck einer gewissen Sedimentverfügbarkeit. Sie werden durch Material aus dem Kliffabbruch und der Meeresbodenabrasion genährt. Die Karte von ATZLER et al. (1994) weist das Vorfeld des Hafens und die angrenzenden Küstenbereiche als sandig aus. Dies ist aber eher dem Maßstab der überblicksmäßigen Darstellung geschuldet. Die Sandflächen, wie sie hier auch in den Luftbildaufnahmen zu erkennen sind (Abb. 1 u. 3), sind lediglich Sandschleier, wie man sie von Abrasionsflächen der westlichen Ostsee kennt (NIEDERMEYER et al. 2011, SCHWARZER et al., 2003). Generell wird in diesem gering dynamischen Küstengebiet sehr wenig Sediment im Küstenlängstransport verfrachtet - so wenig, dass es nicht zur Ausbildung eines Sandriffsystems reicht. Dafür spricht auch die geringe Sedimentmenge von weniger als 1000 m<sup>3</sup> (freundl. mündl. Mitt. M. Zülsdorff), die nach nunmehr 11 Jahren aus der Fahrinne ausgebaggert werden soll.

↑ gemäß Antrag wird das Hafenbecken ausgebaggert

## **Bewertung der Sachverhalte**

Die geographische Exposition des Untersuchungsgebietes lässt nur eine geringe Sedimentdynamik zu. Dennoch ist sowohl eine eindeutige Sedimenttransportrichtung von Süd nach Nord erkennbar. Ebenso deutlich ist, dass es in diesem Gebiet natürliche Erosions- und Akkumulationsgebiete gibt. Die Steilufer, auch wenn sie gelegentlich bewachsen und damit inaktiv erscheinen, zeigen bei langfristiger Betrachtung einen Rückgang. Akkumulation in Form von Sandhaken sind die aus dem Material des Küstenrückgangs aufgebauten Akkumulationsgebiete wie der Sandhaken am Übergang Deckwerk / Deich, den bereits KÖSTER (1950) beschreibt.

Der Bau der Ufersicherungen, des Deckwerkes und des Deiches erfolgte bereits vor der Anlage des Hafens, was darauf hindeutet, dass Erosionsprobleme, wenn auch nur geringen Ausmaßes bereits vor der Anlage des Hafens vorhanden waren und nicht durch diesen verursacht wurden. Eine leichte Intensivierung der Erosion durch den damalige Anlage des Hafens kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Art, derzeitiger Zustand und Alter der bestehenden Bauwerke im Uferbereich deuten aber nicht auf eine sehr starke Belastung während der vergangenen 40 Jahre hin.

Die jetzt geplante Molenverlängerung mit den Durchströmungsbereichen wird nicht in morpho- und sedimentdynamisch aktive Strukturen im Küstenvorfeld (Sandriffsysteme) hineingebaut, da diese nicht vorhanden sind. Der Bau der Molen bleibt zudem auf den flachen Küstenbereich beschränkt, so dass mobiles Sedimentmaterial nicht seewärts in größere Wassertiefen abgeleitet wird. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass die derzeitige Situation aufgrund der nur geringen Dynamik und des äußerst geringen Sedimenttransportes in diesem Küstenbereich durch die Erweiterung der Molen wesentlich verändert wird. Eine Verlängerung der Hafenmolen in der geplanten Weise ist aus sedimentologischer / küstenmorphologischer Sicht unbedenklich.

## **Literatur**

ATZLER, R., HOFFMANN, G., MILKERT, D. 1994. Sedimentkort over Flensborg Fjord / Sedimentkarte der Flensburger Förde, DGU Map Series No. 46.

<http://geoviewer.bgr.de/mapapps/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de>, aufgerufen am 03.08.2015

KANNENBERG, E., 1950. Die Steilufer der Schleswig-Holsteinischen Ostseeküste. Inaugural-Diss. an der Christian-Albrechts-Univ. Kiel, 101 S.

KÖSTER, R., 1958. Die Küsten der Flensburger Förde. Ein Beispiel für Morphologie und Entwicklung einer Bucht. - Schr. naturwiss. Ver. Schleswig-Holstein, 29, (1), 5 - 18.

NIEDERMEYER, R.-O., LAMPE, R., JANKE, W., SCHWARZER, K., DUPHORN, K., KLIEWE, H., WERNER, F., 2011. Die deutsche Ostseeküste. Sammlung geologischer Führer, 105, 370 S.

SCHWARZER, K., 1989. Sedimentdynamik in Sandriffsystemen einer tidefreien Küste unter Berücksichtigung von Rippströmen. - Ber.-Reports Geol.-Paläont. Inst. Univ. Kiel, 33, 270 S.

SCHWARZER, K., STERR, H., HOFSTEDE, J., 2003. Auswirkungen von Wasserstandsänderungen an der Küste. - In: HUPFER, P., HARFF, J., STERR, H., STIGGE, H.J.: Die Wasserstände an der Ostseeküste. Entwicklungen - Sturmfluten - Klimawandel. - Die Küste, 66, 217 - 297.

ZIEGLER, B., HAYEN, A., 2005. Rückgang der Steilufer an der schleswig-holsteinischen westlichen Ostseeküste. - Meyniana, 57, 61 - 92.

Kiel, 05.08.2015



(Dr. Klaus Schwarzer)

Gehört zur Genehmigung  
gemäß § 577 u. 78 .....LWG  
vom: ..... 04.03.2016 .....  
Az.: 40171.5262.2-59.1113.  
Landesbetrieb für Küstenschutz,  
Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein DR

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Pro Regione GmbH  
z.Hd. Frau B. Gutknecht  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Obere Denkmalschutzbehörde  
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 21.12.2020/  
Mein Zeichen: Glücksburg-Fplanänd36-Bplan21-  
Änd6/  
Meine Nachricht vom: 03.04.2017 /

Kerstin Orłowski  
kerstin.orłowski@alsh.landsh.de  
Telefon: 04621 387-20  
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 22.12.2020

### **36. Änderung des Flächennutzungsplans -Teilbereich „Sportboothafen Schausende“- und**

### **Aufstellung der 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 -Teilbereich „Sportboothafen Schausende“- der Stadt Glücksburg (Ostsee) Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)**

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessensgebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

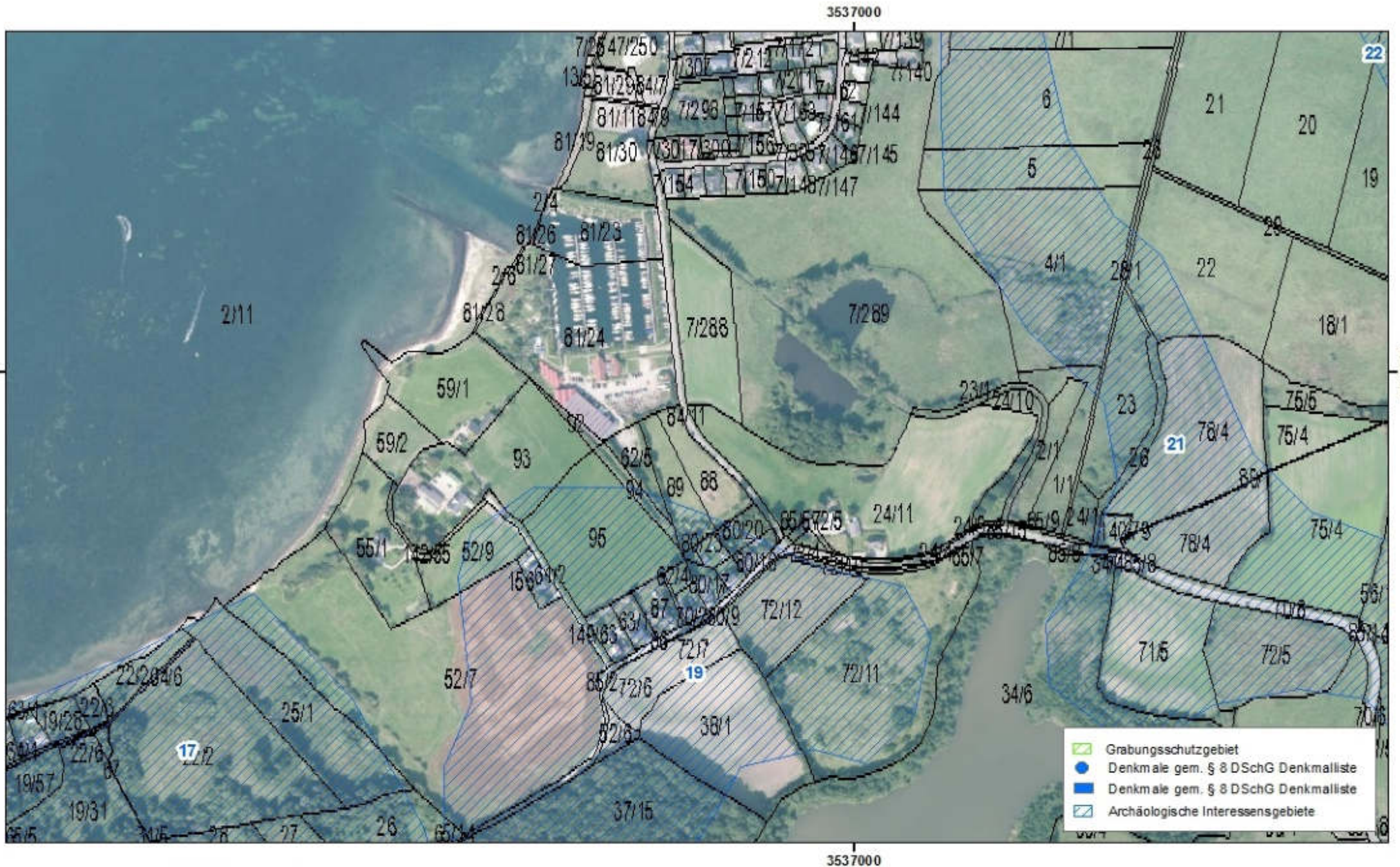
Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orłowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme





Pro-Region GmbH

Schiffbrücke 24

24939 Flensburg

Per E-Mail

NABU Schleswig-Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung

Örtliche Bearbeitung:

NABU Flensburg

Flensburg

18.01.2021

@ Landesgeschäftsstelle Schleswig-Holstein

Bereich Verbandsbeteiligung

i.V. Martina Ikert

Tel.+49 (0)4321.953072 direkt

Tel. +49 (0)4321.53734

Fax +49 (0)4321.5981

Martina.Ikert NABU-SH.de

**Stellungnahme des NABU zur**

6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 der Stadt  
Glücksburg (Ostsee)  
Teilbereich „Sportboothafen Schausende“  
– Begründung zum Vorentwurf –  
Vom 16.12.2020

und zur

36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glücksburg (Ostsee)  
Teilbereich Sportboothafen Schausende  
– Begründung zum Vorentwurf –  
Vom 16.12.2020

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
(§ 4 Abs. 1 BauGB) einschließlich Äußerungen zum erforderlichen Umfang und  
Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB

## 1. Ausweitung des Wassersports

Im Anschreiben zu dem Projekt findet sich:

*„Der Sportboothafen im Ortsteil Schausende der Stadt Glücksburg ist konfrontiert mit einer stetig gewachsene Auslastung des Hafengeländes durch die höhere Anzahl an Jollen und kleinen trailerbaren Booten, mit dem Wachsen der Jugendabteilung sowie der zunehmenden öffentlichen Nutzung des Geländes aufgrund der attraktive Lage innerhalb eines der schönsten Sportbootreviere auf der Halbinsel Holnis. Aus den genannten Gründen werden weitere Lagerflächen und ein zusätzliches Gebäude für Schulungs- und Freizeitzwecke benötigt.“*

In der Begründung zum Vorentwurf der 6. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 21 steht auf Seite 2:

*„Aus den genannten Gründen ist es erforderlich, einen Teil des Hafenvorfeldes für die Einrichtung weiterer Liegeplätze im Hafenmündungsbereich und für einen Schwimmsteg zum Anlegen von Wasserwanderern und Stand Up-Paddlern zu nutzen.“*

In der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung / Vorprüfung Sportboothafen Schausende, Stadt Glücksburg (Ostsee) heißt es auf Seite 6:

*„Betriebsbedingte Wirkungen werden nicht bewirkt. Die Rastvögel und die Überwinterungsgebiete des europäischen Vogelschutzgebietes werden durch das Vorhaben nicht gestört.“*

*Durch die Planungen werden keine Änderungen der Nutzungen in den Schutzgebietsflächen bewirkt, so dass auch Folgen einer indirekten Wirkung des Vorhabens auf Lebensraumtypen und Arten mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können.“*

**Aus Sicht des NABU** ergibt sich die Frage welche Nutzungsintensität der Förde durch Sportboote letzten Endes angestrebt wird bzw. wo eine Obergrenze zu sehen wäre. Die geplanten Maßnahmen werden als Reaktion auf ein Wachstum, das sich selbsttätig eingestellt hat, dargestellt. Die geplanten Maßnahmen könnten ihrerseits aber wiederum Wachstumsprozesse in Gang bringen. Eine Aussage dazu, ob nicht vielleicht schon die bestehende Nutzungsintensität in Konflikt mit Schutzmaßnahmen für Wasservögel steht und – falls nicht – in welchem Ausmaß eine „höhere Anzahl an Jollen“ noch als zulässig erachtet werden kann, wäre aus Naturschutzsicht sinnvoll.

Besonders kritisch verfolgt der NABU die wachsende Zahl von Stand-Up-Paddlern (SUPer) im Umfeld des NSG Holnis. SUPer befahren vorwiegend ufernahe Bereiche, wodurch rastende Vögel gestört werden. Eine Förderung und Ausweitung dieser Sportart in direkter Nachbarschaft zum NSG Holnis wird daher nicht befürwortet, die Einrichtung von Anlegestellen für SUPs sollte nicht erfolgen. Am Parkplatz des Segelvereins wird bereits mittels einer Infotafel auf die geltenden Befahrensregeln hingewiesen (siehe Flyer im Anhang). Demnach sind ausschließlich muskelbetriebene Wasserfahrzeuge wie Kajaks oder Ruder-/Paddelboote (SUPs waren zum Zeitpunkt der Herausgabe der Befahrensregeln im Jahre 2016 noch kein Thema) vom Befahrensverbot ausgenommen, es wird lediglich darum gebeten, die die Sperrzone freiwillig auch mit Kajaks oder Ruder-/Paddelbooten zu meiden.

Der NABU ist somit von der Vernunft der Wassersportler abhängig, dieser Bitte nachzukommen. In anderen NSGs, wie zum Beispiel dem NSG Schleimündung wurden bereits Verstöße beobachtet. Es ist demnach mit vermehrten Störungen auch im NSG Holnis zu rechnen.

## **2. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

In der Begründung zum Vorentwurf zum 36. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Glücksburg (Ostsee) – Teilbereich Sportboothafen Schausende steht auf Seite 18 zum Thema „Schutzgut Boden / Fläche, Wasser“:

*„Durch die 36. Änderung des Flächennutzungsplans wird eine zusätzliche Bodenversiegelung im Plangebiet vorbereitet. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden lediglich geringfügige bauliche Erweiterungen ermöglicht und die damit verbundenen Beeinträchtigungen im Rahmen der Eingriffsregelung im Umweltbericht bilanziert und durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes oder die Verwendung von Ökopunkten ausgeglichen. Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Strömungs- und Sedimentationsverhältnisse im Küsten-gewässer Flensburger Förde) werden durch die Erstellung eines strömungs-technischen Gutachtens für die wasserbaulichen Maßnahmen im Vorhafen-bereich geprüft und bei der Erstellung des Umweltberichts (Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands) berücksichtigt.“*

Ein solches Gutachten scheint auch aus Sicht des NABU wichtig.

Der NABU behält sich Ergänzungen seiner Stellungnahme vor und bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde, sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

NABU Flensburg

## Liebe Wassersportler\*innen!

Das 360 Hektar große Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ schützt Teile einer weit in die Flensburger Förde ragenden Halbinsel. Diese ist von ausgedehnten Flachwasserzonen mit Seegraswiesen, Muschelbänken, Strandwällen, Steilküsten, Salzwiesen und Strandseen umgeben. Die hohe Strukturvielfalt bietet einer großen Zahl an Brutvögeln geeigneten Lebensraum.

Die flachen Buchten und naturnahen Strände sowie die zeitweilig trockenfallenden Sandbänke sind wertvolle Nahrungsgebiete für Zugvögel. Das ruhige Flachwasser hat eine hohe Bedeutung als Rast- und Überwinterungsgebiet für Enten und andere Wasservögel. Im Jahresverlauf können hier über 130 verschiedene Vogelarten beobachtet werden.



Graugans

Dieses Faltblatt wird im Rahmen des Besucherinformationssystems (BIS) für Naturschutzgebiete und NATURA 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) herausgegeben. Dieses und weitere Faltblätter des BIS können kostenlos beim LLUR bestellt werden:

- Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Tel.: 04347/704 - 230  
E-Mail: broschueren@llur.landsh.de
- Unter [www.umweltdaten.landsh.de/bestell/publnatsch.html](http://www.umweltdaten.landsh.de/bestell/publnatsch.html) können die Faltblätter ebenfalls angefordert oder auch als digitale Version aufgerufen werden. (QR-Code oben)



### Finanzierung

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein

### Durchführung

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein



### Mit Unterstützung durch

Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.  
Winterbeker Weg 49, 24114 Kiel  
E-Mail: [umwelt@lsv-sh.de](mailto:umwelt@lsv-sh.de)  
[www.lsv-sh.de](http://www.lsv-sh.de)



### Gebietsbetreuung

NABU Schleswig-Holstein e.V.  
Färberstraße 51  
24534 Neumünster  
E-Mail: [info@NABU-SH.de](mailto:info@NABU-SH.de)  
[www.NABU-SH.de](http://www.NABU-SH.de)



Die Stiftung Naturschutz arbeitet mit ihrem Flächenerwerb, ihren Maßnahmen und ihrem Management daran, die Naturschutzziele in diesem Gebiet zu verwirklichen. (Infos siehe [www.stiftungsland.de](http://www.stiftungsland.de))



Dieses Gebiet ist Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „NATURA 2000“.  
[www.natura2000.schleswig-holstein.de](http://www.natura2000.schleswig-holstein.de)

Fotos: Grell (Titelbild: Halbinsel Holnis), Wernicke (1,9), Stecher (2), Behr (3,4,7,8,11), Daunicht (5), Winkler (6), Hecker (10)

Redaktion, Grafik und Herstellung: Planungsbüro Mordhorst-Bretschneider GmbH  
Kolberger Straße 25, 24589 Nortorf  
Tel: 04392/69271, [www.buero-mordhorst.de](http://www.buero-mordhorst.de)

Oktober 2020 - Internetversion - 59-155



## Befahrensverbot und Sperrzone im Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“



# einzigartig

## in Schleswig-Holstein

NATURA 2000 – Lebensräume erhalten und entwickeln

## Wildlebende Tiere brauchen Abstand!

Nahezu alle wildlebenden Tierarten halten zu möglichen Bedrohungen einen Sicherheitsabstand. Wird dieser unterschritten, ergreifen sie die Flucht. Die teils angeborene, teils durch Erfahrungen erlernte Fluchtdistanz ist je nach Tierart unterschiedlich weit. Jede Flucht bedeutet einen hohen Kräfteinsatz. Die verbrauchte Energie müssen sich die Tiere später wieder anfressen, was ihr Überleben in nahrungsarmen Jahreszeiten oder Gebieten erschweren kann.

An der Küste brütende, rastende, mausernde oder nach Nahrung suchende Vögel werden außer von ihren natürlichen Feinden in hohem Maße auch durch menschliche Aktivitäten beunruhigt. Dies kann durch Freizeitaktivitäten an Land geschehen, wie zum Beispiel durch Spaziergänger mit freilaufenden Hunden, durch Kinder, die am Strand Drachen steigen lassen, durch Angler oder Radfahrer. Aber auch wasserseitig können Störungen auftreten, wie zum Beispiel durch Fischer- oder Sportboote, Wind- oder Kitesurfer.

Schon bei größerer Entfernung sind die Vögel alarmiert und beobachten die vermeintlichen Feinde. Beim Näherkommen steigt ihre Anspannung. Wird die Fluchtdistanz unterschritten, fliegen die Vögel schließlich auf und bringen sich in Sicherheit. Dabei steigt die Scheuchwirkung verschiedenartiger Störquellen mit deren Sichtbarkeit, Geschwindigkeit und Geräuschentwicklung.

Je nach Dauer der Störung bleiben die Vögel dem Gebiet für unterschiedlich lange Zeit fern. Schlimmstenfalls verlassen sie das Gebiet und kehren nicht wieder zurück. Bereits ein einmaliges Ereignis kann bei den Vögeln Stress, Energieverlust und eine starke Schwächung verursachen.

## Wassersportler\*innen sind fair zur Natur!

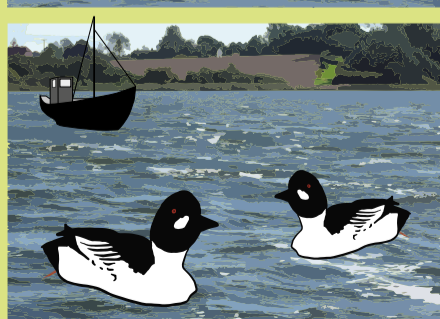
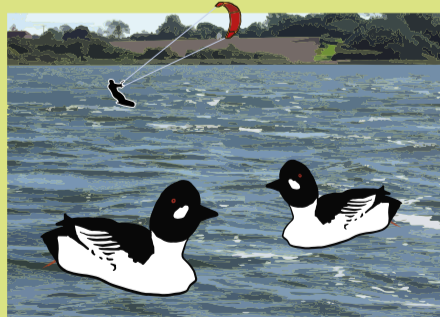
Die Ostsee bietet allen Wassersportler\*innen abwechslungsreiche Reviere zur Ausübung ihres faszinierenden Sports, der hier heute und auch in Zukunft seinen Platz hat. Die Befahrensregelungen schränken den Gemeingebrauch nur auf 0,29% der schleswig-holsteinischen Ostsee-Küstengewässer ein. Das Meer ist aber auch angestammter, natürlicher Lebensraum vieler seltener und bedrohter Küsten- und Meeresvögel, die hier nach Nahrung suchen, rasten, mausern oder überwintern. Wassersportler\*innen tragen daher eine entsprechende Mitverantwortung, die zum Schutz der Tiere ausgewiesene Gebiete als Teil des europäischen Naturerbes dauerhaft zu bewahren. Dieser werden sie durch umsichtiges und faires Verhalten, Beachtung der „10 Goldenen Regeln des Wassersports“ (QR-Code rechts) und Respektieren der Befahrensverbote gerecht.



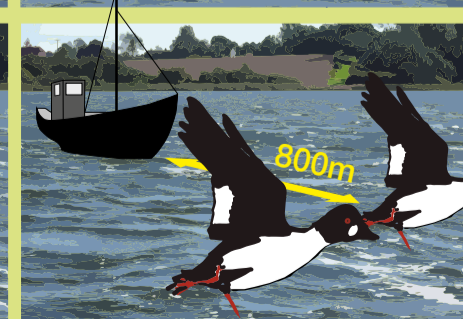
Die Fluchtdistanz von Schellenten hängt von der Art der Störung ab. Fußgänger können sich manchmal bis auf 45 Meter annähern, bevor die Tiere fliehen. Bei sich nähernden Segelbooten bringen sich die Schellenten bei einer Entfernung von 300-400 Metern in Sicherheit. Motorboote oder Kitesurfer dagegen treiben Schellenten unter Umständen schon bei einer Entfernung von 650-1000 Metern in die Flucht.



Schellenten schwimmen ruhig im Flachwasser und sind mit der Nahrungsaufnahme beschäftigt. Dabei überwachen sie gleichzeitig ihre Umgebung.



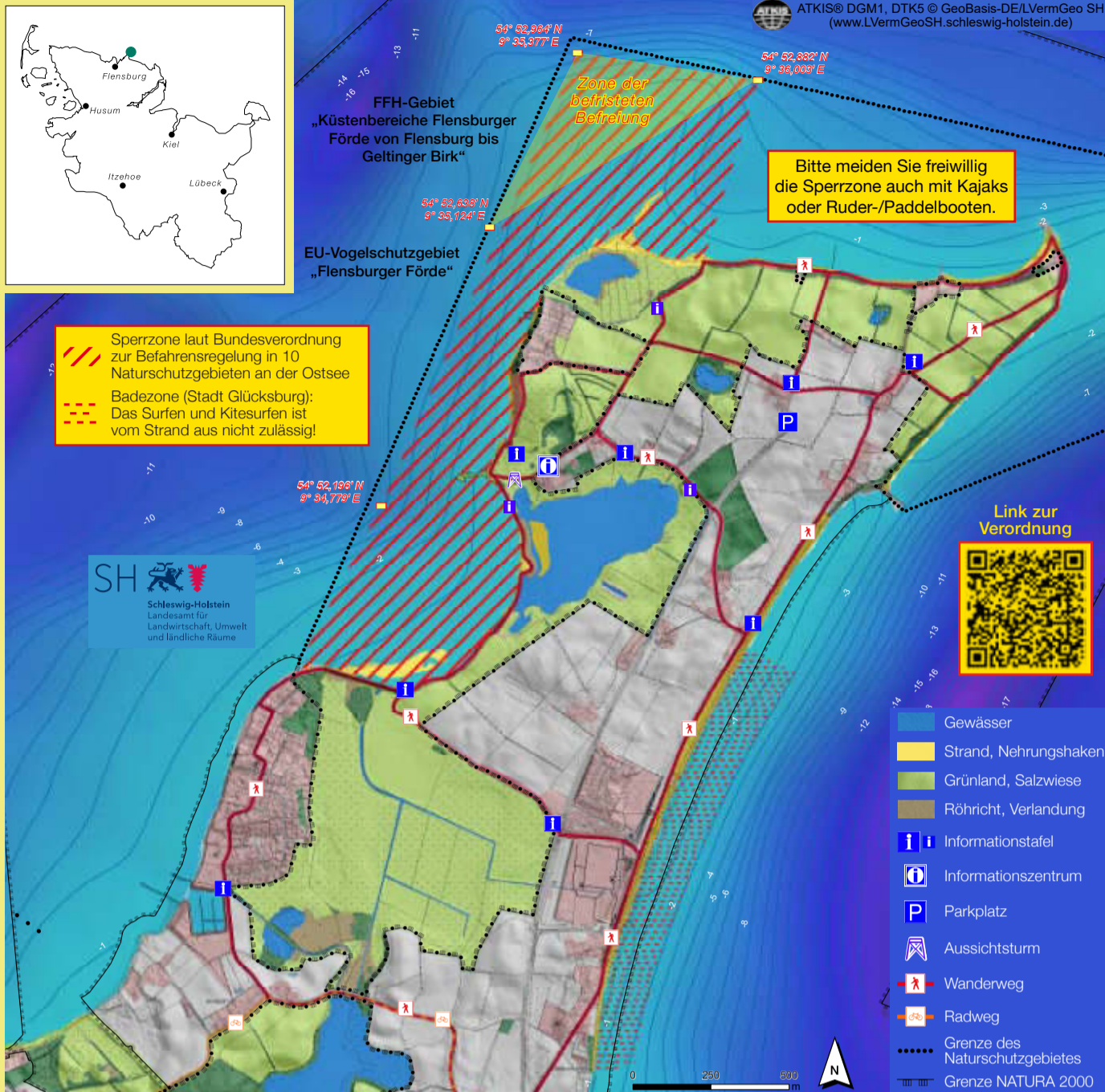
Sobald ein potentieller Feind ihre Alarm- bzw. Wachsamkeitsdistanz unterschreitet, unterbrechen sie die Nahrungsaufnahme und sichern mit größter Aufmerksamkeit.



Wird bei weiterer Annäherung des Feindes ihre Fluchtdistanz unterschritten, fliegen sie auf und verlassen den Nahrungs- oder Rastplatz.



Der Mittelsäger brütet in der Hauptsaison (Juli/August) am Fuß der Steilküsten rund um den Holnis im Gebüsch oder unter ausgewaschenen Baumwurzeln. Menschliche Aktivitäten in der Nähe haben in 2016 zu einem starken Rückgang der Bruten geführt. Laut Schutzgebietsverordnung ist im Naturschutzgebiet das Feuermachen und Zelten untersagt.



Der Bundesverkehrsminister hat zum 1. Oktober 2016 eine Verordnung zur Befahrensregelung in 10 Naturschutzgebieten an der Ostsee erlassen. Für das Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ gilt danach:

- Das Befahren der in der Karte rot schraffierten Sperrzone mit Wasserfahrzeugen aller Art ist untersagt!
- In dieses Verbot sind ausdrücklich alle maschinen- und windgetriebenen Wasserfahrzeuge wie Motorboote, Segelboote, Wind- und Kitesurfer einbezogen!
- Vom Verbot ausgenommen sind nur die Erwerbsfischerei sowie ausschließlich muskelbetriebene Wasserfahrzeuge wie Kajaks oder Ruder-/Paddelboote!
- Das Befahrensverbot ist in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober zwischen den Koordinaten 54° 52,964' N, 009° 35,377' E 54° 52,882' N, 009° 36,003' E 54° 52,638' N, 009° 35,124' E für Fahrzeuge ausschließlich unter Segeln aufgehoben. Diese Befreiung ist bis zum 31.10.2020 befristet.
- Wer gegen diese Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld bis zu 5.000 € belegt werden.

### Rückzugsraum für Küstenvögel

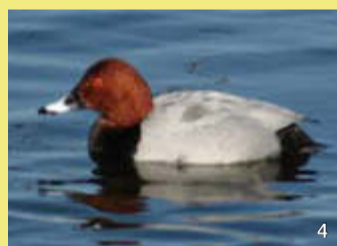
An der Ostseeküste sind die Naturschutzgebiete an vielen Küstenabschnitten die einzigen Bereiche, in denen seltene und geschützte Küstenvogelarten heute noch vorkommen. Dem Naturschutzgebiet „Halbinsel Holnis“ kommt hierbei eine internationale Bedeutung für den Vogelschutz zu. Es gehört zum FFH-Gebiet „Küstenbereiche Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ und zum EU-Vogelschutzgebiet „Flensburger Förde“. Es ist damit Bestandteil des europaweiten Schutzgebietsnetzes NATURA 2000. Große Teile des Gebietes bedürfen darüber hinaus eines besonderen Schutzes gegenüber land- und wasserseitigen Störungen.

### Lebensraum für Brut- und Rastvögel

- Am offenen, vegetationslosen sandigen oder steinigen Strand findet der Sandregenpfeifer geeignete Möglichkeiten zu Brut und Aufzucht seiner Jungen.
- Am Fuß der Steilküsten brütet der Mittelsäger. Brandgänse bevorzugen als Höhlenbrüter z. B. verlassene Kaninchenbaue.
- Die schwimmenden Inseln im „Höttsee“ und im „Kleinen Noor“ sind beliebte Brutplätze von Austernfischern und Sturmmöwen.
- Im August sammeln sich auf dem „Kleinen Noor“ viele hundert durchziehende Graugänse.
- Ab Oktober stellen sich die Wintergäste in den ruhigen Flachwasserbereichen ein. Darunter sind Enten wie Pfeif-, Reiher-, Schell-, Tafel- und Eiderente. Auch Zwergsäger sowie Hauben-, Rothals- und Zwergtaucher überwintern hier.
- Im September und Oktober rasten hunderte Goldregenpfeifer und Kiebitze auf den Sandbänken und am ehemaligen Anleger der Ziegelei. Auf den Sandbänken rasten im Herbst und im Frühjahr viele Kormorane, im Winter Eiderenten.



Brandgänse



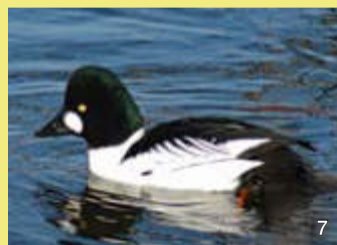
Tafelente



Pfeifente



Gänsesäger



Schellente



Reiherente



Eiderentenpaar



Zwergtaucher



Haubentaucher



Eine intakte Umwelt ist wesentliche Voraussetzung für eine attraktive, gesunde Sportausübung und Freizeitgestaltung! Die Sportorganisationen fördern durch Ausbildung, Schulung und Information daher seit Jahren das Wissen ihrer Mitglieder im sorgsamem Umgang mit Natur und Umwelt. Über die verordneten Befahrensregelungen hinaus leistet der organisierte Sport durch vertragliche Regelungen mit dem behördlichen Naturschutz einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung von Zielen und Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes und sichert zugleich die zukünftige sportliche Nutzung des Gebietes. Umweltgerechtes Verhalten sollte für alle Sportler\*innen selbstverständlich sein!



Nach dem Grundgesetz sind sowohl Nord- und Ostsee als auch verkehrlich bedeutende Wasserstraßen Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Diese darf nach § 5 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) jedermann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften mit Wasserfahrzeugen befahren. Der „Gemeingebrauch“ kann jedoch durch Rechtsverordnungen geregelt, beschränkt oder untersagt werden (§ 5 Satz 3 WaStrG).

Um die unterschiedlichen Aktivitäten und Interessen der einzelnen Nutzer der Bundeswasserstraßen sowohl untereinander als auch in Bezug auf die Anforderungen zum Schutz von Natur und Umwelt in Einklang zu bringen, ist ein gegenseitiges Verständnis unabdingbar. Insbesondere im Bereich der Freizeitschifffahrt werden seitens des Gesetzgebers und der zuständigen Behörden

(Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) besondere Verhaltensweisen und Kenntnisse zu einer Vielzahl von Verordnungen und gesetzlichen Bestimmungen verlangt.

Das Befahren von zehn ausgewählten Naturschutzgebieten an der schleswig-holsteinischen Ostseeküste mit Wasserfahrzeugen ist seit dem 1. Oktober 2016 durch die „Verordnung über das Befahren von Bundeswasserstraßen in bestimmten schleswig-holsteinischen Naturschutzgebieten im Bereich der Ostsee (Ostsee-Schleswig-Holstein-Naturschutzgebietenbefahrensverordnung – OstseeSHNSGBefV)“, veröffentlicht am 30. September 2016 im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 46, neu geregelt.

Stadt Glücksburg  
– Rathaus –  
Schinderdam 5  
24960 Glücksburg

**Äußerung zur 36. Änderung des Flächennutzungsplans -Teilbereich Sportboothafen Schausende- und 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans Nr. 21 -Teilbereich Sportboothafen S'ende**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Franke,  
sehr geehrter Herr Perschk,  
sehr geehrte Damen und Herren Mitglieder des Bauausschusses und der politischen Fraktionen,

vorausschicken möchten wir, dass wir einer schonenden Weiterentwicklung der Halbinsel Holnis als Naherholungsgebiet für die Region nicht entgegenstehen, sondern diese in Maßen befürworten. Die nachhaltige Wertschöpfung durch sanften Tourismus kann dazu beitragen, ein Gleichgewicht zwischen Natur und deren Erhalt sowie der Nutzung durch den Menschen herzustellen.

Zu den im Betreff angeführten Änderungen des Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplanes geben wir unsere Bedenken hiermit zur Kenntnis bzw. äußern uns wie folgt:

1. Das Clubgelände des Club Nautic e.V. befindet sich im Landschaftsschutzgebiet, nahe des Naturschutzgebietes. Bei Umsetzung der vorliegenden Bebauungsplanentwurfes sehen wir den Erhalt als Naherholungsgebiet stark gefährdet. Ein touristischer Hot-Spot kann nicht das Ziel in einer solch sensiblen Umgebung sein.
2. Der Küstenschutzstreifen von 150 m zur Ostsee wird nicht eingehalten, mit welcher Begründung? Auch wenn nur auf dem Clubgelände gebaut wird, sehen wir hier die Gefahr der weiteren Zersiedelung der Landschaft im Außenbezirk.
3. Die neuen Gebäude, vor allem in den geplanten Höhen, können das Landschaftsbild weiter beeinträchtigen. Die Bausünden der 70er-Jahre (Hochhäuser) sollten nicht ergänzt werden.
4. Die erstmalige Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Clubgelände (zusätzlich zu den Booten) sowie eine Ausweitung der Gastronomie bedeuten eine ganzjährig höhere Verkehrsbelastung. Jeder PKW fährt über die einzige Zuwegung von Bockholm mitten durch das Naturschutzgebiet Pugum/Holnis Noor. Wir erfreuen uns dort an einem seltenen Seeadlerhorst und anderer Vogel- und Tierarten.
5. Sowohl für Tiere als auch Menschen wird eine Erweiterung der Gastronomie in den Außenbereich zu erheblicher Lärmbelästigung durch Feiern auf/unter überdachten Terrassen bis in die frühen Morgenstunden führen. Schon heute gibt es Beschwerden von Anwohnern und Bootsbesitzern wegen Ruhestörung.



6. Der Wunsch nach einer Ausweitung des Gastronomiebereiches mag aus wirtschaftlicher Sicht nachvollziehbar sein, dessen Erfolgsaussichten müssen aber bezweifelt werden. Hier sei der FSC mit seiner Gastronomie angeführt – der Segelclub ist erheblich größer, er liegt dichter an Flensburg, an einer bestehenden Promenade, und dennoch ist der Gastrobereich seit langen Jahren problembehaftet.
7. Die im Flächennutzungs-/Bebauungsplan angeführte gewachsene Jugendabteilung verfügt bereits über große und gut ausgestattete Räumlichkeiten. Dennoch stellt sich uns die Frage, womit genau Zitat ‚Übernachtungsmöglichkeiten für Wassersportler‘ begründet werden? Bis auf Jollen verfügen Boote über Kojen an Bord, und Stand-up-Paddler oder Wasserwanderer kommen entweder aus der unmittelbaren Umgebung oder haben ein vorgebuchtes Quartier in der Region. Wir haben die Sorge, dass die hier neu zu schaffenden Übernachtungsmöglichkeiten tatsächlich eher einer höheren Auslastung der Gastronomie dienen sollen (Feiern inkl. Zimmerangebot), zzgl. der oben angeführten regelmäßigen zusätzlichen Verkehrs- und Lärmbelastigung).
8. Des Weiteren fragen wir uns, warum ein gemeinnütziger Segelverein gewerblichen Übernachtungsanbietern Konkurrenz machen muss?
9. Innerhalb des Club Nautic läuft die Diskussion bereits äußerst kontrovers, ob der Verein wirklich massiv wachsen will, oder ob ein starkes Wachstum den Verein nicht tatsächlich in seiner Existenz gefährdet. Insbesondere der Segelsport verzeichnet seit Jahren einen rückläufigen Trend, die Vereine leiden unter einer Alterung der Mitgliedschaft.

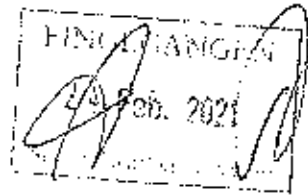
Die im Flächennutzungs-/Bebauungsplan angeführte gewachsene Jugendabteilung verfügt bereits über große und gut ausgestattete Räumlichkeiten. Grundsätzlich steht und fällt die Attraktivität eines Nachwuchsreiches nicht mit dem Raumangebot, sondern mit den angebotenen Schulungsmöglichkeiten, Segelkursen etc. Auch hier liegt beispielsweise der FSC für potentielle Segelschüler/innen (und deren fahrende Eltern) erheblich verkehrsgünstiger.

10. Sowohl der Bedarf als auch die Beeinträchtigungen durch die im Hafenvorfeld geplanten zusätzlichen Außenliegeplätze sind zu hinterfragen. Die erneut angeführten Stand-up-Paddler legen am Strand an und benötigen keinen Schwimmsteg. Andere Häfen an der Flensburger Förde haben Kapazitäten frei und Probleme, diese zu füllen (Bsp. Marina Minde).

Bei den größer werdenden Booten auch der Wassertouristen handelt es sich ganz überwiegend um Motorboote. Deren negative Auswirkungen, sowohl auf die Fauna (die Kinderstube der Schweinswale befindet sich in der Schausender Bucht vor dem Hafen) als auch erhebliche Lärmbelastigungen, sind in anderen Häfen der Ostseeküste zu beobachten (bspw. Neustadt/Holstein).

11. Schlußendlich steht für Glücksburg die Frage im Raum, ob der Club Nautic nicht gerade durch seine Kleinteiligkeit und Individualität eine positive Überlebenschance als echter Segel- und Wassersportverein hat, statt sich durch übermäßiges Wachstum (z.B. hier zur Genehmigung vorliegende Bauoptionen) in finanzielle Abhängigkeiten zu begeben, die mittelfristig zu einer Kommerzialisierung des Hafens und der dazugehörigen Infrastruktur führt. Dies widerspricht dem Schutzgedanken für die Natur, steht der Förderung eines sanften Tourismus entgegen und kann nicht Sinn und Zweck einer kommunalen Bauplanung sein.

Für die konstruktive Berücksichtigung unserer Einwendungen bedanken wir uns herzlich und bitten um Stellungnahme. Gerne stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.



Bauamt Stadt Glücksburg  
z. Hd. Herrn Perschk

Schausende, 21.02.2021

Sehr geehrter Herr Perschk,

Wir, als Einwohner von Schausende, möchten Einspruch gegen die Pläne des Club Nautic e.V. bezüglich geplanter Vergrößerungen einlegen.

Zuerst möchten wir anmerken, dass die Straße östlich des Club Nautic nicht der Schausender Weg ist, sondern Schausende heißt. Die Straße Schausende geht mit Beginn des Plattenwegs am Wald entlang in den Schausender Weg über.

Eine Vergrößerung der Gastronomie hätte zur Folge, dass noch viel mehr Autos und Menschen unseren kleinen Ort besuchen würden. Es sind jetzt schon zu wenig Parkplätze vorhanden. Es würden wesentlich mehr Feiern veranstaltet werden und das würde eine vermehrte Geräuschbelastung für alle Anwohner darstellen.

Da es sich laut Aussagen von Clubmitgliedern um eine Seglerkneipe handelt, fragen wir uns, warum soll diese vergrößert werden?

Mehr Boote würden ebenfalls zu mehr Lärmbelastung für Tier und Mensch führen. Was würde dann aus der Kinderstube der Schweinswale hier werden?

Wir fragen uns, warum ein gemeinnütziger Verein solche Planungen macht? Um in Zukunft wirtschaftlich existieren zu können? Stehen hier nicht anscheinend wirtschaftliche Interessen einiger Weniger im Vordergrund?

Ein gemeinnütziger Verein muss unserer Meinung nach auch keinen ganzjährigen Hafenbetrieb mit Hafenermeisterwohnung gewährleisten.

Laut Aussagen sind die geplanten Maßnahmen etwas das schön und toll wäre für den Club, aber es ist kein Geld für solche Maßnahmen vorhanden, warum dann welche planen?

Durch die Corona bedingte Grenzschießung nach Dänemark hatten sich im letzten Jahr ca. 50 Kiter hier in Schausende versammelt. Es wurden Grundstücke und Hauseinfahrten zugeparkt. Die Polizei war mehrfach vor Ort. Als Abschluss landet der Rettungshubschrauber in unserer kleinen Bucht, weil es zu einem schweren Unfall auf dem Wasser gekommen ist. Soll das zu einem Dauerzustand werden?

Seit einigen Jahren haben immer mehr Besucher den Strandabschnitt vor dem Hafen für sich entdeckt. Dieser Abschnitt ist durch Sandanspülungen immer breiter geworden. Hier wird nun oft bis in die Nacht mit Musik und Grillen gefeiert. Wir haben bisher nichts dagegen gesagt, bzw. unternommen, aber die Geräuschbelastung war schon oftmals in einem Bereich, der als nicht akzeptabel gelten konnte. Und nun sollen dort auch noch Boote liegen? Eine weitere Ruhestörung von dieser Stelle empfinden wir als unzumutbar.

Einige der hier aufgeführten Personen leben schon ihr gesamtes Leben auf der Halbinsel und wir möchten unsere Heimat für kommende Generationen als ein Paradies für die hier lebenden Tiere und Menschen erhalten. Viele andere sind hierher gekommen, um die Ruhe und Natur genießen zu können. Unsere Enkelkinder sollen auch die Möglichkeiten haben, hier Seeadler in freier Natur

fliegen zu sehen. Wir fühlen uns mit diesem Fleckchen Erde verbunden und sind der Meinung das der Platz für noch mehr Boote, Touristen und Autos nicht mehr ausreicht. Leider nehmen immer weniger Menschen Rücksicht auf andere Menschen und die Natur. Wir befinden uns hier in einem Naturschutzgebiet und es laufen immer mehr Menschen und Hunde abseits der Wege. Es ist bereits jetzt so, dass an den Wochenenden sehr viele Menschen hierher kommen um spazieren zu gehen und alle kommen mit dem Auto. Wo bleibt die Natur? Wo bleiben die Einwohner von Schausende?

Wir möchten verhindern, dass durch evtl. nun genehmigte Planungen späteren Investoren hier Tür und Tor geöffnet werden. Wir möchten kein kleines Damp 2000 auf der Halbinsel Holnis in den kommenden Jahren entstehen sehen.

Mit freundlichen Grüßen

Diesem Einspruch schließen sich bis dato an:

An die Stadt Glücksburg  
z.Hd. Frau Bürgermeisterin Kristina Franke

Glücksburg, So., 21. Februar 2021

**36. Änderung des Flächennutzungsplanes und  
6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes betreffend  
Teilbereich Sportboothafen Schausende**

Wir, die Unterzeichnenden, nehmen Bezug auf die Bekanntmachung in o.a. Angelegenheit sowie einschlägige veröffentlichte Unterlagen dazu und erheben Einspruch gegen die geplanten Maßnahmen.

Die schmale wie langgestreckte Halbinsel Holnis ist geprägt durch ihre einmalige geographische Struktur einschließlich der sie umgebenden Förde, ihre besondere geologische Formation und daraus resultierenden, ebenfalls besonderen, Bestand von Flora und Fauna. Um diese Konstellation auf Dauer zu schützen, sind weite Teile der schmalen Halbinsel ausgewiesene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete. Dies hat dazu geführt, daß den Bewohnern der Halbinsel Holnis diverse, ihren Handlungs- und baulichen Planungsspielraum erheblich einschränkende Regelungen auferlegt wurden, die von ihnen über Jahrzehnte im Bewußtsein ihrer Verantwortung akzeptiert, darüberhinaus getragen und verinnerlicht worden sind. –

Die von Ihrer Seite unterbreiteten Veränderungspläne laufen dem o.a. Engagement zuwider: Es wird von einer „zukünftigen Notwendigkeit“ und „Erfordernis“ der von Ihnen ins Auge gefaßten Planungen geschrieben, die bei eingehender Betrachtung keinesfalls erkennbar ist und darüberhinaus der Schutzbedürftigkeit von Flora und Fauna auf der Halbinsel Holnis sowie der umliegenden Förde diametral entgegensteht. Dies betrifft insbesondere die in der „6. Änderung ..“ im Abschnitt 3.1 (Geplante Ausweisungen) in den Baufeldern B4 und B6 angeführten Bauvorhaben sowie die Erweiterung von Anlegestellen in Form von Pontons im Bereich der Hafeneinfahrt. – Die in Abschnitt 4.2 dargelegte verkehrliche Erschließung beinhaltet u.a. von Süden her den Schausender Weg (die Straße „Schausende“ findet in allen einschlägigen Schriftstücken keine Berücksichtigung; hier liegt insofern eine mangelnde Sachkenntnis vor). Es sei darauf hingewiesen, daß selbst für langjährige Anwohner dieser Weg mit einem PKW aus Gründen des Naturschutzes nicht befahrbar ist.

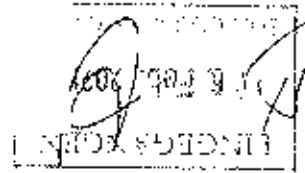
Die Natura 2000- Verträglichkeitsprüfung, als „Vorprüfung“ klassifiziert, kann ihren Anforderungen schon deshalb nicht genügen, da sie, obgleich erwünschenswert mit diversen bedeutsamen Einzelaspekten des Natur- und Umweltschutzes angereichert, im weiteren Verlauf des Textes ohne jegliche Analyse und Darlegung causalier Zusammenhänge, insofern ohne jede Grundlage schlicht konstatiert, daß „direkte oder indirekte (...) erhebliche Beeinträchtigungen des Vorhabens auf die für die Schutzgebiete maßgeblichen Erhaltungsziele der Natura-200-Gebiete mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden“ können. – Die Frage der Immission (Lärm; Staub) wird in der „Vorprüfung“ nicht angeführt. Sie wird anderweitig (Abschnitt 4.7 6./36. Änderung ..) erwähnt, im Rahmen der Erweiterungsziele als unproblematisch eingestuft („Von der geplanten Nutzung gehen aus Sicht der Stadt Glücksburg (Ostsee) keinen Belastungen (Lärm, Staub) für das Umfeld aus“) und steht somit im Widerspruch zu den Erfahrungen der Anwohner in unmittelbarer Nähe des Hafens.

Exemplarisch sei bemerkt, daß tägliche Beobachtungen von Wanderverhalten und Aufenthalt (an bevorzugten Rastplätze) bzw. Nahrungsaufnahme-Gebieten (Beispiel: Singschwäne im Flachwasserbereich unmittelbar südwestlich des Hafeneingangsbereiches) keinerlei Berücksichtigung finden. ~

Die Forderung zur Umsetzung der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie zur Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen wurde höchst aktuell mit Datum des 18. Februar 2021 seitens der EU-Kommission erneut angemahnt und nun mit einem Klageverfahren vor dem Europäischen Gerichtshof gegen die Bundesrepublik Deutschland unternommen. Hier vor Ort, auf der Halbinsel Hohen, ist diesem Aastauen ebenfalls mit aller gebotenen Sorgfalt und Konsequenz nachzugehen.

Fremdliche Grüße,

25.02.21



An die  
Stadt Glücksburg  
Rathaus

z. Vg B-Ran

**Änderung des Flächennutzungsplanes Sportboothafen Schausende u.  
Änderung u. Erweiterung des Bebauungsplanes Sportboothafen**

Sehr geehrte Bürgermeisterin Frau Franke  
Sehr geehrte Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter

Die Bekanntmachung dieser obigen Änderungen entdeckte ich erst jetzt im Rathauseingang. Deren grundsätzliche Begründung und Zielsetzung ist für mich durchaus nachvollziehbar. Leider lässt sich an einer so kleinen technischen Skizze das reale Ausmaß, besonders auch auf die Natur im Uferbereich nicht abschätzen. Die in diesem Erholungsraum ‚Schausender Sportboothafen‘ geplanten Maßnahmen sollten unbedingt im Zusammenhang mit weiteren touristischen Bedürfnissen gesehen werden.

Seit dem letzten Sommer ist der Zugang zum Strand und Uferbereich durch ein privatrechtliches Verbot der Bewohner und Grundstücksbesitzer westlich, also links von der Hafenausfahrt, absolut gesperrt. Die Zufahrtsstraße ist eine Sackgasse. Es gibt m. E. z.Zt. höchstens eine geduldete Erlaubnis über das ebenfalls private Gelände des Club Nautic, um an den Strand zu gelangen, die jeder Zeit aufgehoben werden kann. Soweit mein gegenwärtiger Informationsstand.

Es ist daher unbedingt erforderlich, von der Hauptstraße Richtung Sportboothafen eine Wegverbindung zum Strand westlich/südwestlich von der Hafenausfahrt für die Öffentlichkeit einzuplanen und zu realisieren; evtl. auch auf dem Kulanzweg seitens der Anlieger. Es würde auch ein legalisierter Fußweg genügen, zumal der Strand bzw. Uferstreifen für Erholungssuchende und Wanderer somit bis zur Becker-Werft und natürlich auch umgekehrt genutzt werden kann. Diese Maßnahme würde sich sehr gut in das gesamte Holnis-Konzept einfügen.

Über eine Rückmeldung zur  
gegebenen Zeit freuen.

Mit freundlichen Grüßen



# Kreis Schleswig-Flensburg

## Der Landrat

SG Regionalentwicklung

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Str. 7 • 24837 Schleswig

Pro Regione  
Schiffbrücke 24  
  
24939 Flensburg

|   |                       |
|---|-----------------------|
| <b>Ansprechpartner</b><br>Herr Kortüm               |                       |
| Zimmer 408  | 4. OG                 |
| <b>☎</b> (04621) 87- 496                            | <b>Zentrale</b> 87- 0 |
| <b>Fax</b> (04621) 87- 588                          |                       |
| <b>E-Mail</b><br>pit.kortuem@schleswig-flensburg.de |                       |

— .Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom.  
08.11.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
3-603-PK/029 FNP 36 + 6 B 21

Schleswig,  
13. Dezember 2021

### Stadt Glücksburg: 36. Änderung des Flächennutzungsplans 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21

hier: Zusammenfassende Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg  
als Träger öffentlicher Belange

— Sehr geehrte Damen und Herren,

die untere **Naturschutzbehörde** weist auf Folgendes hin:

Stellungnahme 36. Änderung des Flächennutzungsplanes

Für die 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Glücksburg bestehen keine grundlegenden Bedenken.

Die Befreiung für die Inanspruchnahme von einem Teilstück des LSG „Flensburger Förde“ durch die Planung um südlichen Bereich des Planes wurde bereits erteilt.

Die Darstellung des Vorhafens innerhalb des FFH-Gebietes DE 1123-393 „Küstenbereich der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ sowie dem Europäischen Vogelschutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“ sollte aus dem Planwerk herausgenommen werden. Der Bau einer zusätzlichen Buhne ist Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 11a LNatSchG und wird nicht innerhalb der städtebaulichen Planung bearbeitet.

Stellungnahme 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

Für die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Stadt Glücksburg wird folgendes angemerkt.

---

**Dienstgebäude**  
Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Eingang Windallee  
**E-Mail:** kreis@schleswig-flensburg.de

**Sprechzeiten**  
Allgemein  
Mo. bis Fr. 8:30 - 12:00 Uhr  
und Do. 15:00 - 17:00 Uhr

**Bau-/ Umweltbereich**  
nur montags  
und donnerstags  
**Internet:** <http://www.schleswig-flensburg.de>

**Kfz-Zulassung**  
Mo.-Fr. 7:30 - 12:00 Uhr  
und Di.13:30 - 15:30 Uhr  
und Do.13:30 - 16:30 Uhr

**Banken**  
Nord-Ostsee Sparkasse  
IBAN DE21 2175 0000 0000 0018 80  
BIC NOLADE21NOS  
Postbank Hamburg  
IBAN DE69 2001 0020 0041 8892 02  
BIC PBNKDEFF

Die Befreiung für die Inanspruchnahme von einem Teilstück des LSG „Flensburger Förde“ durch die Planung um südlichen Bereich des Planes wurde bereits erteilt.

Die Darstellung des Vorhafens innerhalb des FFH-Gebietes DE 1123-393 „Küstenbereich der Flensburger Förde von Flensburg bis Geltinger Birk“ sowie dem Europäischen Vogel-schutzgebiet DE 1123-491 „Flensburger Förde“ ist aus dem Planwerk herauszunehmen. Der Bau einer zusätzlichen Buhne ist Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens nach § 17 BNatSchG i.V.m. § 11a LNatSchG und wird nicht innerhalb der städtebaulichen Planung bearbeitet.

Die Lage der Liegeplätze und des Schwimmsteiges innerhalb des Hafenmündungsbereiches ist in der Planzeichnung mittels einer Festsetzung klar zu verorten. Die Planzeichnung Wasserfläche-Mündung Sportboothafen sollte sich auf den Bereich der geplanten Liegeplätze und des Schwimmsteiges beschränken.

Wie innerhalb der Begründung zum Plan unter Punkt 5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf Seite 28 beschrieben, befinden sich entlang der südöstlichen und südwestlichen Geltungsbereichsgrenze Knicks, welche nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen und weitere Vorgaben innerhalb der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass V 534-531.04 MELUND; Stand Januar 2017) über Pflege und Schutz geregelt sind.

Die Knickstruktur ist vollständig in der Planzeichnung darzustellen (siehe beigefügte Karte über die Standorte der kartierten Bestandsknicks).

Die Kompensation des Eingriffs in den Naturhaushalt soll gemäß der textlichen Festsetzung – Ökokonto durch den Ankauf von 1.394 Ökopunkte aus dem Ökokonto „ÖKP Witt Glücksburg (Az.: 661.4.03.029.2017.00) erfolgen.

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 1a BauGB der Ausgleich für die Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes durch die Planung durch eine geeignete Darstellung und Festsetzungen als Fläche oder Maßnahme zu erfolgen hat. Daher ist dies noch zu ergänzen.

Gemäß der Anlage 1 der Ökokonto VO SH entspricht 1 Ökopunkt einer Kompensation von 1 m<sup>2</sup>.

Gegen die Planung bestehen seitens der unteren **Wasserbehörde** keine grundsätzlichen Bedenken.

Die baulichen Änderungen auf den Baufeldern B1 bis B5 sind in einem Lageplan darzustellen. Dazu sind die vorhandenen und geplanten Entwässerungsanlagen (SW- u. RW-Kanäle und Versickerungseinrichtungen) darzustellen und der unteren Wasserbehörde spätestens im Rahmen des ersten Bauantrages mit vorzulegen.

Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung (Schächte, Pumpstation), die unter dem Niveau von NHN +2,95 m liegen, sind hochwassergeschützt zu errichten.



Aus **planerischer** Sicht weise ich auf Folgendes hin:

- Die Festsetzungen in Text (Teil B) sind widersprüchlich. Unter der Überschrift überbaubare Grundstücksflächen wird die Art der Nutzung festgesetzt. Hier stimmt der Rechtsbezug nur bedingt.
- Unter B 5 der Festsetzungen im Text (Teil B) ist „einfachen funktionalen abschließbaren Gebäudes“ näher zu definieren bzw. nach nachvollziehbaren Kriterien darzulegen.
- Unter der Überschrift „Flächen für Nebenanlagen“ wird auf die besonders festgesetzten Flächen verwiesen. Der Verweis hat jedoch keinen Bezug, da die Stellplätze bzw. anderen Flächen nicht als Festsetzung mit aufgenommen wurden, sondern als „Darstellung ohne Normcharakter.“. Im Übrigen ist hier der Rechtsbezug zu aktualisieren.
- Unter dem Überpunkt „Flächen für Nebenanlagen“ wird auf die Anzahl der Wohnmobile Bezug genommen. Der Rechtsbezug ist darzulegen, zumeist sind nach hiesigem Kenntnisstand aus § 9 BauGB nur Flächen darstellbar, nicht die Anzahl von Fahrzeugen.
- Die Festsetzungen zu „Wasserflächen – Mündung Sportboothafen“ sind zu unkonkret und begründen sich nicht auf § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB, sondern beziehen sich auf die Art der Nutzung. Die Festsetzung ist auch zum Umfang zu konkretisieren.
- Die Planzeichnung passt nicht mit der Festsetzung zu „Zweckbestimmung Schäferwagen“ überein. Die Fläche ist in der Planzeichnung größer dargestellt, als angegeben. Der Rechtsbezug passt hier auch nicht zu den Festsetzungen. Der Begriff Schäferwagen ist kein feststehender bauplanerischer Begriff und der Verweis auf Camping-Bauwagen lässt eine größere Nutzungsvielfalt zu, als die in den Vorgesprächen festgehaltene ausschließliche Schlafnutzung.
- Der Text (Teil B) sollte insgesamt aktualisiert bzw. neu geordnet und die Festsetzungen mit den entsprechenden Verweisen dargestellt werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Begründung daran anzupassen ist.
- Angesichts der Stellungnahme der UNB und vor dem Hintergrund der angestrebten Festsetzungen, die über den Festsetzungskatalog hinausgehen, sowie vor dem konkreten Vorhaben wird die Umstellung auf einen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan empfohlen.

Von den anderen Fachdiensten des Kreises Schleswig-Flensburg werden keine Hinweise gegeben.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag:

(Kortüm)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanungsbehörde

Pro Regione GmbH  
Lise-Meitner-Straße 29  
24941 Flensburg

nur per Mail an: [info@pro-regione.de](mailto:info@pro-regione.de)

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021  
Mein Zeichen: IV 624 - 79173/2021  
Meine Nachricht vom: 01.06.2021

Daniel Möller  
[daniel.moeller@im.landsh.de](mailto:daniel.moeller@im.landsh.de)  
Telefon: +49 431 988-1828  
Telefax: +49 431 988-6-141828

27. Dezember 2021

**nachrichtlich:**

Bürgermeisterin der Stadt Glücksburg  
Bauverwaltung  
Schinderdam 5  
24960 Glücksburg

nur per Mail an: [egon.perschk@gluecksburg.de](mailto:egon.perschk@gluecksburg.de)

Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg  
Kreisentwicklung, Bau und Umwelt  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig

nur per Mail an: [pit.kortuem@schleswig-flensburg.de](mailto:pit.kortuem@schleswig-flensburg.de)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung  
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

**Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungs-gesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungs-gesetzes vom 1. September 2020 (GVObI. Schl.-H. S. 508);**

- **36. Änderung des Flächennutzungsplanes und**
- **6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ der Stadt Glücksburg, Kreis Schleswig-Flensburg**
- **Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB – Schreiben vom 08.11.2021**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.12.2021**

Die Stadt Glücksburg plant die 36. Änderung ihres Flächennutzungsplanes sowie die 6. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 21 „Teilbereich Sportboothafen Schausende“ für das im Bereich Schausende, zwischen der Flensburger Förde und der Straße ‚Am Leuchtturm‘ gelegene, insgesamt etwa 5,45 ha umfassende Gelände des vom Club Nautic e.V. betriebenen Sportboothafens. Zentrales Planungsziel ist, den bestehenden Sportboothafen als ein an der Küste gelegenes touristisches Ausflugsziel mit angebots- und qualitätsverbessernden Maßnahmen zu stärken.

Vorgesehen sind im Flächennutzungsplan u. a. folgende Darstellungen: Sonderbaufläche Sportboothafen, Private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spiel- und Grillplatz sowie Schäferwagen und Wasser- und Maßnahmenflächen. Im Bebauungsplan soll eine Differenzierung der Grün- und Wasserflächen erfolgen. Innerhalb des Sondergebietes sollen fünf Bauflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt werden.

Zu dem Planungsvorhaben der Stadt Glücksburg wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die im Zuge einer solchen Bauleitplanung maßgeblichen Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich insbesondere aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, *GVOBl. Schl.-H. 2021 Seite 1409*) – **LEP-Fortschreibung 2021** – sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus sind die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 4.5.1 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – sowie die Teilaufstellung des Regionalplans für den Planungsraum I in Schleswig-Holstein Kapitel 5.8 (Windenergie an Land) vom 29.12.2020 (Regionalplan I-Teilaufstellung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 1082*) – **RPI Wind** – maßgeblich.

Zu dem Planvorhaben war mit Schreiben vom 01.06.2021 (Az. IV 625 – 504 – F36Ä / B21Ä6) Stellung genommen worden. Zwar war bestätigt worden, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine angemessene und bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Sportboothafens Schausende bestehen und auch nicht bereits von vornherein Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Gleichwohl war auf folgende Punkte aufmerksam gemacht worden:

- Empfohlen worden war die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gemäß § 12 BauGB.
- Gegen das im vorherigen Planungsstand enthaltene Baufeld Nr. 4 bestanden keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch wurde eine Verschiebung angeregt. Zudem sollte für die geplanten Übernachtungsmöglichkeiten ebenfalls ein sonstiges Sondergebiet ausgewiesen werden.
- Für das Baufeld B 7 sollte die Festsetzung einer maximal bebaubaren Grundfläche geprüft werden.
- Bezüglich des geplanten Wohnmobilstellplatz sollte ausgeführt werden, ob es sich dabei um reine Abstellplätze / Parkplätze oder um Campingplätze handelt. Zudem sollten ergänzende Aussagen zur Immissionssituation sowie mögliche unterschiedliche Schutzansprüche vorgenommen werden.
- Die ergänzenden Liegeplatzkapazitäten sollten auf den aus naturschutzfachlicher Sicht zustimmungsfähigen Umfang zu begrenzt werden.

- Die Festsetzungen zum Hochwasserschutz wurden als nachvollziehbar und hinreichend eingeschätzt.

Auf der Basis der nun vorliegenden Planunterlagen sowie der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.12.2021 werden die o. g. Punkte wie folgt bewertet:

- Eine Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist nicht erfolgt, insofern wird an der Empfehlung festgehalten.
- Das Baufeld Nr. 4 ist in dieser Form nicht mehr enthalten. Damit entfällt der ursprüngliche Hinweis. Aufgenommen wurde nun eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Schäferwagen" (Übernachtungsmöglichkeit). Diesbezüglich bitte ich die Ausführungen in der Stellungnahme des Kreises zu beachten.
- Das Baufeld Nr. 7 soll nun als Baufeld Nr. 5 festgesetzt werden. Aufgenommen wurde eine maximal bebaubare Grundfläche von 280m<sup>2</sup>. Dem Hinweis wurde somit gefolgt.
- Gemäß den Ausführungen zur Begründung des Bebauungsplanes sind bis zu 10 Stellplätze für Wohnmobile als einfache Übernachtungsplätze vorgesehen. Die Ausführungen zum Immissionsschutz werden zur Kenntnis genommen.
- Hinsichtlich der Liegeplatzkapazitäten wird auf die Ausführungen der Unteren Naturschutzbehörde in der Stellungnahme des Kreises verwiesen.

Im Ergebnis bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Insbesondere stehen diesem Ziele der Raumordnung nicht entgegen. Gleichwohl sind die Ausführungen in der Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13. Dezember 2021 zu beachten.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

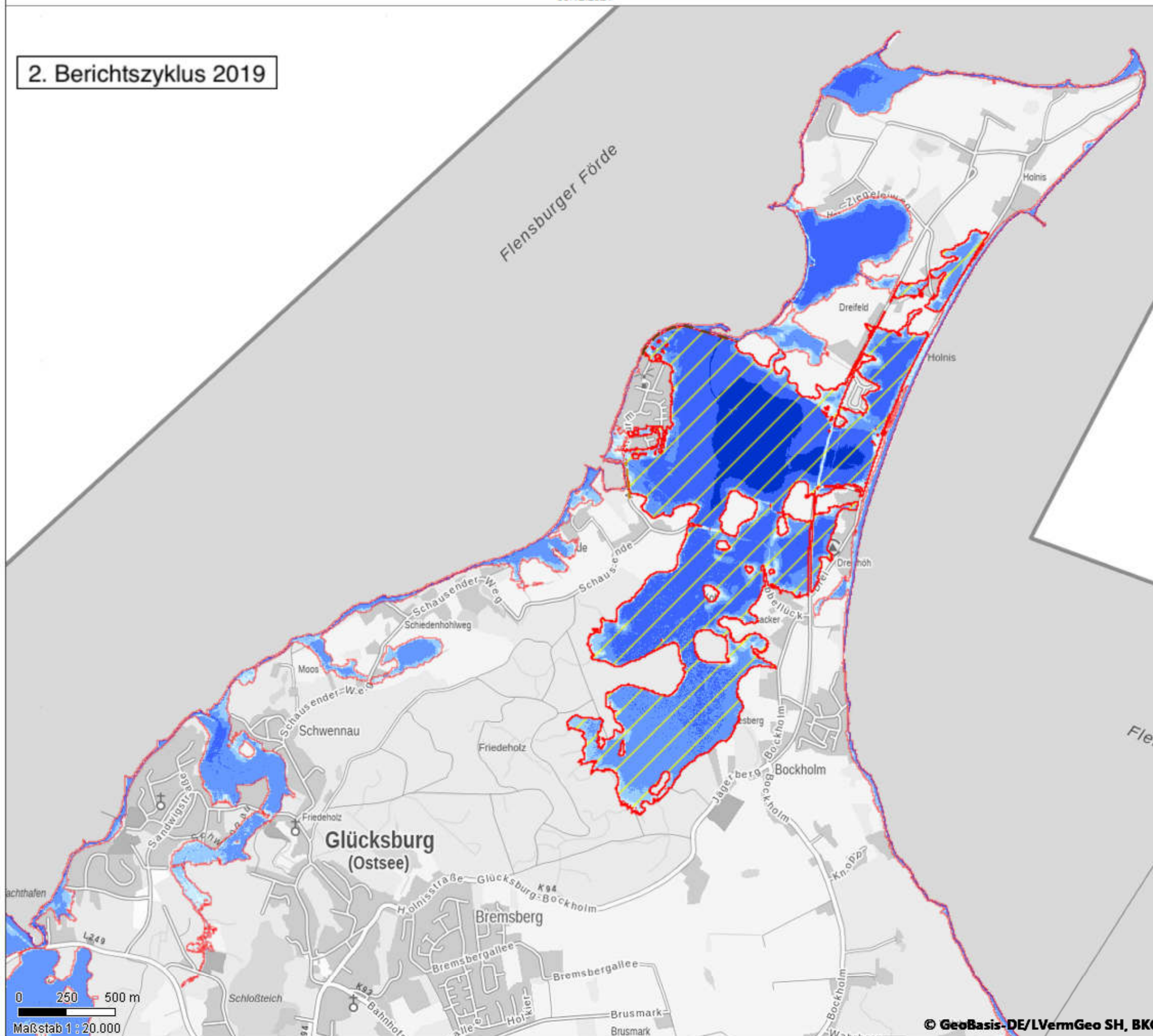
Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht**, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

Die Kompensationsmaßnahmen sind weiter zu konkretisieren. Insofern der Ausgleich über ein Ökokonto erbracht werden soll, weise ich darauf hin, dass es nicht ausreicht das Ökokonto und die erforderlichen Punkte zu benennen. Gemäß § 1a Abs. 3 BauGB ist der Ausgleich als Fläche und/oder Maßnahme darzustellen. Ich empfehle daher die Fläche (Flurstücksbezeichnung) und die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen des Ökokontos im Umweltbericht inhaltlich und kartographisch darzustellen. Dabei ist die tatsächliche Ausgleichsfläche und nicht das Ökokonto als Ganzes flächenscharf darzustellen.

Bezüglich der weiteren textlichen Festsetzungen bitte ich um Beachtung der Hinweise des Kreises Schleswig-Flensburg vom 13.12.2021.

gez. Daniel Möller

2. Berichtszyklus 2019



**Hochwasserschutzanlagen**

- Landesschutzdeich
  - Regionaldeich
  - Mitteldeich
  - Binnendeich
  - Damm
  - sonstige Hochwasserschutzanlage
  - Anlage mit unbestimmter
- Hochwasserschutzwirkung

**Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz**

- Grenze der Überflutungsfläche - Gebiete ohne technischen Hochwasserschutz HW200

**Wassertiefe**

- 0 - 0,2 m
- 0,2 - 0,5 m
- 0,5 - 1,0 m
- 1,0 - 2,0 m
- 2,0 m - 4,0 m
- > 4,0 m color swatch"/> > 4,0 m

**eingeschränkt geschützte Gebiete**

- Grenze der Überflutungsfläche - eingeschränkt geschützte Gebiete HW200

**Wassertiefe**

- 0 - 0,2 m
- 0,2 - 0,5 m
- 0,5 - 1,0 m
- 1,0 - 2,0 m
- 2,0 m - 4,0 m
- > 4,0 m color swatch"/> > 4,0 m

**Hintergrund**

Legende im Druck eventuell abgeschnitten

**Land Schleswig-Holstein**

Der Minister für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

EG-Hochwasserrichtlinie (2007/60/EG)

Hochwassergefahrenkarte  
Küstenhochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HW 200)



Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz  
Schleswig-Holstein | Hopfenstraße 1d | 24114 Kiel

Betriebsstätte Kiel

Pro Regione GmbH  
Frau Gutknecht  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021  
Mein Zeichen: 4017/5121.11-59/113  
Meine Nachricht vom: /

Dörte Peters  
[doerte.peters@lkn.landsh.de](mailto:doerte.peters@lkn.landsh.de)  
Telefon: 0431 7026 - 142  
Telefax: 0431 7026 - 111

Mathias Fiege  
[mathias.fiege@lkn.landsh.de](mailto:mathias.fiege@lkn.landsh.de)  
Telefon: 04841 667 - 250  
Telefax: 04841 667 - 115

08.12.2021

### **Bauleitplanung der Stadt Glücksburg**

36. Änderung des Flächennutzungsplans

- Teilbereich Sportboothafen Schausende-

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes

Sehr geehrte Frau Gutknecht,

zu den mir vorliegenden Planunterlagen nehme ich hinsichtlich der Belange des Küsten- und Hochwasserschutzes wie folgt Stellung:

In den Unterlagen wurden die Belange des Hochwasser- und Küstenschutzes berücksichtigt.

Der räumliche Geltungsbereich der Änderungen befindet sich teilweise im Hochwasser- risikogebiet (Hafenböschungen, Kranplatte, Slipanlage, teilw. KFZ-Stellplätze). Maßgeblich für die Festsetzung dieser Gebiete ist die veröffentlichte Hochwassergefahrenkarte HWGK HW200 des 2. Berichtzyklus **2019** (siehe Ziffer 4.5, Seite 11 der Begründung), die für diesen Bereich den Referenzwasserstand von NHN + 2,45 m abbildet. Dem anliegenden Auszug der HWGK ist zu entnehmen, dass ein Teil des Gebietes ohne technischen Hochwasserschutz und ein Teil eingeschränkt (blaue, gelb schraffierte Fläche) geschützt ist (Regionaldeich Holnis).

...



Das Hochwasserrisikogebiet wurde in der Planzeichnung nicht vollständig eingezeichnet (eingeschränkt geschütztes Gebiet fehlt). Die nördlichen Stellplätze (Parkstreifen) an der Straße „Am Leuchtturm“ liegen ebenfalls im Hochwasserrisikogebiet. Zudem fehlt in der nördlichen „Privaten Grünfläche“ die Begrenzungslinie des Hochwasserrisikogebietes (blaue Schraffur vorhanden). Ich bitte um Ergänzung.

Im Umweltbericht der Begründung besteht folgender Änderungsbedarf:

Ziffer 5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, b), Baubedingte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, 2. Absatz, Seite 31

Dieser Absatz entspricht nicht den aktuellen Festsetzungen im Text Teil B und den Angaben unter Ziffer 3.1, Seite 11 „Wasserfläche -Mündung Sportboothafen-“ der Begründung der 6. Änderung und Erweiterung des B-Planes Nr. 21.  
Ich bitte um Anpassung.

Ziffer 5.2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, b), Baubedingte Wirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, 3. Absatz, Seite 31

Die bisher genehmigten Bühnen bzw. die Steinschützbühne wurden im Zuge des Genehmigungsverfahrens nach § 17 BNatSchG i. V. m. § 11a LNatSchG sowie § 95 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 96 LWG küstenschutzrechtlich genehmigt. Von daher ist dieser Absatz wie folgt zu überarbeiten:

**Der Bau einer zusätzlichen Bühne ist Bestandteil eines gesonderten Genehmigungsverfahrens und wird als Eingriff nicht im Rahmen der städtebaulichen Planung bearbeitet.**

Ziffer 5.2.1.4 Schutzgut Wasser, a) Bestand Schutzgut Wasser, 3. Absatz, letzter Satz, Seite 35

Das neue Landeswassergesetz (LWG) vom 13.11.2019 ist am 01.01.2020 in Kraft getreten. Ich bitte um Korrektur.

Ziffer 5.2.1.4 Schutzgut Wasser, a) Bestand Schutzgut Wasser, 4. Absatz, erster Satz, Seite 35

**Teile der Grünflächen um die Sonderbaufläche -Sportboothafen- liegen im Bereich eines Hochwasserrisikogebietes an der Küste (nicht in einem Überschwemmungsgebiet).**

Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach LWG ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Sofern kein Baugenehmigungsverfahren nach LBO oder ein Genehmigungsverfahren nach § 96 LWG (Sportboothafen) notwendig ist, sind die Genehmigungen direkt beim LKN.SH zu beantragen.

Auf Grund dieser Stellungnahme können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine gesetzliche Verpflichtung des Landes zum Schutz der Küste vor Abbruch und Hochwasserereignissen sowie für eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht und kann aus dieser Stellungnahme nicht abgeleitet werden.

Bei Ausweisung von Baugebieten in gefährdeten Bereichen bestehen gegenüber dem Land Schleswig-Holstein keine Ansprüche auf Finanzierung oder Übernahme notwendiger Schutzmaßnahmen sowie küstenschutzrechtliche Genehmigung von Küstensicherungsmaßnahmen.

Mit freundlichen Grüßen



Dörte Peters

Anlage: Auszug HWGK HW200



Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Postfach 2141 | 24911 Flensburg

Pro Regione GmbH  
Schiffbrücke 24  
24939 Flensburg

per Mail

Technischer Umweltschutz  
Regionaldezernat Nord  
Ihr Zeichen: de/sc  
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021  
Mein Zeichen: 7815-B 2021/911  
Meine Nachricht vom:  
Holger.Wiesner@llur.landsh.de  
Telefon: 0461/804-414  
Telefax: 0461/804-240

30.11.2021

## Stadt Glücksburg

### 36. Änderung des Flächennutzungsplanes –Teilbereich „Sportboothafen Schausende“

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs.2 und § 2 Abs. 2 BauGB

Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs.2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes von hier aus grundsätzlich keine Bedenken.

Den Ausführungen in der Begründung zum Immissionsschutz wird von hier aus jedoch nicht gefolgt.

Bei der Erweiterung des Sportbootshafens verändert sich durch die Vergrößerung der Liegeplätze auch die Immissionssituation. Zu nennen sind insbesondere Geräusche durch die Takelage von Segelyachten. Eine Betrachtung der Immissionssituationen entsprechend der 18. BImSchV (Sportanlagenverordnung) ist nicht erfolgt.

Weiterhin soll eine Ausweitung der Nutzungen des Clubgebäudes in die Nachtzeit erfolgen (bis 23.00 Uhr). Somit können erhebliche Belästigungen bei den angrenzenden schutzbedürftigen Räumen nicht ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Holger Wiesner